Danziger Wirtschafts-Zeitung

DANZIG

Nr. 3 1. Februar 1942

Die auf dem wirtschaftlichen Sektor geleistete Aufbauarbeit im Reichsgau Danzig-Westpreußen steht im Vordergrund der vorliegenden Nummer der „Danziger Wirtschafts-Zeitung", die Gauwirtschaftsberater Dr. Mohr mit einem grundsätzlichen Artikel über sein Aufgabengebiet einleitet. Die Frage, ob heute Werbung angebracht ist oder nicht, wird in einem weiteren Artikel geklärt. Wir hoffen damit ein Thema behandelt zu haben, das heute im Brennpunkt des wirtschaftlichen Interesses steht. Ebenso weisen wir unsere Leser auf den Aufruf des Leiters der Unterabteilung Einzelhandel hin, der sich mit der Schaufenstergestaltung, der modernen Geschäftsführung und dem Verhalten zum Kunden befaßt.

Inhalt der Nr. 3

Danziger Wirtschaftszeitung

22. Jahrgang
Danzig, 1. Februar 1942

3

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Die politische Wirtschaftsführung im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Erkenntnisse aus der Entwicklung der beiden letzten Jahre

Von Gauwirtschaftsberater Dr. Eugen Mohr,
Präsident der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Leiter der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen

Die grundsätzliche Forderung des Nationalsozialismus auf das Primat der Politik in allen Erscheinungsformen unseres völkischen Lebens ergibt zwangsläufig auch für das Gebiet der Wirtschaft den absoluten Führungsanspruch der Partei als verantwortlichem Träger der Gesamtpolitik unseres Volkes. Im Rahmen der Organisation der Partei ist der Gauwirtschaftsberater diejenige Stelle, die die politische Führungsaufgabe in der Wirtschaft wahrzunehmen hat.

Die Stellung des Gauwirtschaftsberaters ist wie folgt zu umreißen:

1. Der Gauwirtschaftsberater ist das politische Führungsorgan der gesamten Wirtschaft des Gaues.
2. Der Gauwirtschaftsberater ist der wirtschaftspolitische Berater seines Gauleiters in allen Fragen der Wirtschaft.

In Anerkennung der Bedeutung des Amtes und seiner bisherigen Leistung hat der Führer deshalb in seiner Anordnung vom 4. 11. 1941 auch das Amt des Gauwirtschaftsberaters zum Gauhauptamt erklärt.

Das Jahr 1942 wird das neue Gauhauptamt vor außerordentlich schwere politische Aufgaben stellen, die sich aus der weiteren Rohstoffverknappung, der Einschränkung der Verbrauchsgütererzeugung, der schwierigen Einsatzlage usw. ergeben. Es erscheint daher notwendig, sich auf Grund der Erkenntnisse der beiden letzten Jahre über die zukünftige Gestaltung der Wirtschaft des Reichsgaues ein klares Bild zu machen.

* * *

Die mir durch den Gauleiter übertragene Aufgabe für die Wirtschaftsplanung unseres Reichsgaues ist eine rein politische Aufgabe. Sie kann weder ausschließlich vom Standpunkt des Staates noch der fachlichen Organisation der Wirtschaft gelöst werden. Wenn schon im Altreich der Gauwirtschaftsberater in die wirtschaftliche Planung maßgeblich eingeschaltet ist, so war es bei den besonderen Verhältnissen im Osten und in unserem Reichsgau Danzig-Westpreußen in noch stärkerem Maße notwendig, die Federführung für die Planung des wirtschaftlichen Aufbaues in die Hand der Partei und damit des Gauwirtschaftsberaters zu legen.

Bei den Vorbereitungen für diese Planung bin ich von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Die Grundlage des Gaues ist die Landwirtschaft. Die Zahl der Bauernhöfe und ihrer Bewohner bedingt den Ansatz bestimmter Kapazitäten in Handwerk und Handel. Allein durch die Bevölkerung kann der Raum des Gaues nicht ausgefüllt werden. Es bedarf, um diesen Gau deutsch zu machen, zusätzlich deutscher Menschen, die in den auf- und auszubauenden Städten des Gaues ihre Heimat finden. Es ist hier die Frage aufzuwerfen, wie groß die Bevölkerungsdichte unseres Gaues sein soll. Soweit ich feststellen konnte, gehen die Auffassungen all der Stellen, die sich mit diesen Planungsfragen beschäftigen, weit auseinander. Die Zahlen schwanken von 78 bis 120 Einwohner/qkm. Ich habe nach eingehender Prüfung der gesamten Verhältnisse mich auf den Standpunkt gestellt, daß eine gesunde Bevolkerungsdichte im Gau Danzig-Westpreußen mindestens bei ungefähr 100 Einwohnern/qkm liegen dürfte. Bei der Zugrundelegung einer solchen Bevölkerungsdichte gehen von der gesamten Einwohnerzahl des Gaues ab die in der Landwirtschaft Beschäftigten, sowie diejenigen, die in Handel und Handwerk usw. tätig sind und deren Zahl sich aus Erfahrungswerten ermitteln läßt, sowie die Beamten und freien Berufe. Der verbleibende Rest gibt uns ziemlich genau die Zahl derjenigen Einwohner, die in der Industrie überhaupt angesetzt werden können. Die Vorarbeiten für die zukünftige Wirtschaftsplanung stehen kurz vor dem Abschluß.

Wenn ich in dem Nachfolgenden mich mit einzelnen Sparten der Wirtschaft näher beschäftige, so sehe ich davon ab, auf Einzelheiten einzugehen; ich werde auch hier wieder die Probleme lediglich von der politischen Seite und den in den letzten beiden Jahren gewonnenen Erkenntnissen heraus beleuchten. Die Berichterstattung über das zahlenmäßige Ergebnis und die Durchführung dieser Aufgaben überlasse ich den damit beauftragten Stellen.

Zukünftige Industriegestaltung

Auf Grund des Obengesagten kommt man ohne weiteres zu der Erkenntnis, daß schon rein zahlenmäßig der Ansatz von Großbetrieben, die viele tausende Arbeiter beschäftigen, für den Reichsgau Danzig-Westpreußen nicht sehr erwünscht ist. Werke mit 5000 bis 10 000 Gefolgschaftsmitgliedern bedingen eine derartige strukturelle Veränderung des Aufbaues unserer Städte, daß das Gesamtbild des Gaues keine gesunde Einheitlichkeit mehr darstellen würde. Leider besteht jedoch eine starke Tendenz zur Errichtung gerade solcher Werke. Ich sehe darin eine große Gefahr für einen vernünftigen Aufbau unseres Gaues, denn die wünschenswerte Betriebsform auf dem industriellen Sektor ist nach wie vor der Mittel- und Kleinbetrieb. Der Aufbau einer industriellen Planung und damit auch das zukünftige Gesicht unserer Städte, d. h. der volkstumsmäßige Aufbau, wird ernstlich in Frage gestellt, wenn die von der politischen Führung aufgestellten Forderungen nicht beachtet werden.

Bei der Neuplanung der Industrie ist es selbstverständlich, daß rohstoff- und absatzbedingte Industrien in erster Linie zweckentsprechend ausgebaut bzw. angesiedelt werden. Das besondere Augenmerk unseres Gaues wird jedoch mit Rücksicht auf die zentrale Stellung der Gauhauptstadt Danzig als Hansestadt und einer der wichtigsten Verkehrsmittelpunkte an der Ostsee auf die Schaffung einer Exportindustrie zu richten sein, die geeignet ist, den Osten und den nordischen Raum mit Verbrauchsgütern aller Art zu versorgen. Die bis heute im Reichsgau Danzig-Westpreußen angesiedelten Industriebetriebe sind indessen nur zum geringsten Teil nach diesen Gesichtspunkten ausgewählt; sie mußten zwangsläufig genehmigt werden aus den Erfordernissen der Kriegswirtschaft heraus.

Ergänzend hierzu ist noch zu sagen, daß die gesamte Frage der Industrieplanung nicht etwa ihre Schwierigkeiten in einem Mangel an Bewerbern bzw. Maschinen findet, sondern fast ausschließlich in der Wohnungsfrage.

Die Tätigkeit des Handels

in den vergangenen beiden Jahren wird meistenteils sehr stark unterschätzt, da seine großen Leistungen aus der ganzen Entwicklung heraus der Allgemeinheit nur wenig bekannt sind. Die kleinen Schwierigkeiten des Alltags hingegen, die zum großen Teil kriegsbedingt sind, werden sehr oft zu Unrecht dem Handel in die Schuhe geschoben und der Versuch gemacht, ihn in eine reine Verteilerfunktion hineinzumanövrieren. Im Gegensatz dazu muß festgestellt werden, daß gerade der Danziger Kaufmann in den letzten beiden Jahren sowohl auf dem Gebiete der Versorgung unseres Gaues, als auch bei der Anknüpfung neuer Verbindungen im Ausland ungeheuer viel geleistet und Vorarbeiten für die künftige Entwicklung unseres Gaues als Außenhandelsplatz geschaffen hat.

Es ist im allgemeinen nur wenigen Eingeweihten bekannt, wie außerordentlich günstig auf verschiedenen Sektoren der Verbrauchsgüter die Versorgungslage Danzigs in den vergangenen beiden Jahren war. Besonders auf dem Textilsektor hatte der Danziger Handel eine Vorratswirtschaft getrieben, die es ermöglichte, die Bevölkerung unseres Gaues bis in die letzte Zeit hinein mit qualitativ und preislich vorzüglicher Ware zu beliefern. Dadurch, daß die Führung des Handels sowohl in politischer als auch in fachlicher Hinsicht durch eine vorsichtige Auswahl der in Frage kommenden Männer absolut auf der Grundlinie nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung gearbeitet hat, sind nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Verstöße gegen die Preispolitik innerhalb unseres Gaues im Einzelhandel festzustellen gewesen.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß gerade der Einzelhandel unter ungeheuren Personalschwierigkeiten zu leiden hat. In sehr vielen Kleinbetrieben ist durch die Einziehung der Ehemänner die Alleinverantwortung für den gesamten Betrieb auf die Frau übertragen worden. Diese ist manchmal gar nicht in der Lage, die vielen Formalitäten, die sich aus der Kriegswirtschaft ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen. All diese Umstände führen in zunehmendem Maße dazu, daß bei vielen kleineren Einzelhandelskaufleuten der Wunsch besteht, ihre Geschäfte für die Kriegsdauer zu schließen.

Auch der **Großhandel** hat in bezug auf die Versorgung unseres Gaues ganz wesentliche Leistungen vollbracht. Seine Tätigkeit ist gerade während des Krieges außerordentlich schwierig und seine Entwicklung durch die Kriegsverhältnisse äußerst erschwert. Es ist dafür Sorge getragen worden, daß die Zahl der Großhandelsbetriebe im Gau nicht übersetzt wird, was insofern zu erheblichen Schwierigkeiten führt, als jeder Kreis glaubt, Großhandelsfirmen zu seiner Versorgung nötig zu haben. Die Erfüllung dieses Wunsches würde jedoch zu einer restlosen Übersetzung des Großhandels führen.

Wie in früheren Jahrhunderten wird auch in Zukunft wieder der Gau Danzig-Westpreußen mit der Gauhauptstadt Danzig an der Spitze

ein Außenhandelszentrum im Osten unseres Reiches

werden müssen. Die politische Aufgabenstellung für den Danzig-westpreußischen Außenhandel ist ausgerichtet nach dem skandinavischen und baltischen Raum, Rußland und Südosteuropa. Der Anfang für die Durchführung dieser Aufgaben wurde im Generalgouvernement gemacht, wo eine größere Anzahl Danzig-westpreußischer Handelsfirmen Niederlassungen errichtet und damit die Verbindung zu diesem alten Hinterland wieder hergestellt haben.

Anders liegen die Dinge im **skandinavischen Raum.** Hier sind durch die Einschränkungen der Kriegswirtschaft die rein wertmäßigen Umsätze nicht sehr groß. (Es ist jedoch dafür Sorge getragen worden, daß die engen Beziehungen, die zwischen dem Hafen Danzig und dem skandinavi-

schen Raum von jeher bestanden haben, auch weiterhin aufrechterhalten bleiben.) Die Ursache für den Rückgang dieses Verkehrs liegt in erster Linie darin, daß die Durchführung der Transitgeschäfte vom skandinavischen Raum nach dem Südosten oder umgekehrt durch das derzeitige Clearingsystem nahezu unmöglich geworden ist.

Verkehrspolitische Lage

Nach Abschluß des polnischen Feldzuges und der Abtrennung eines wesentlichen Teiles des polnischen Gebietes an Rußland hatte sich die verkehrspolitische Lage Danzigs außerordentlich verschlechtert. Dieser Zustand ist erst teilweise wieder durch die umwälzenden Ereignisse des Jahres 1941 beseitigt worden, wodurch Danzig seine alten Verbindungslinien nach Südosteuropa zum Teil wieder zurückerhalten hat.

Wie sich auf diesem Wirtschaftssektor die Zukunft gestalten wird, wird von der Geschwindigkeit abhängen, mit der die vielen Planungen, die auf dem Verkehrsgebiet zur Zeit durchgeführt werden, in die Tat umgesetzt werden können. Hierzu gehört die Planung des Weichselausbaues, des Mittellandkanalsystems, der Kanalisierung des Bug mit dem Anschluß an das Schwarze Meer, sowie vor allem der Ausbau der Eisenbahnlinien und des Straßennetzes. Einen wesentlichen Einfluß auf diese Gesamtentwicklung wird auch die Entwicklung des Danziger Hafens nehmen.

Die zukünftige verkehrsmäßige Entwicklung unseres Gaues wird nicht nur allein abhängig sein von der Schaffung der Verkehrswege und Verkehrsmittel, sowie der Aktivität der Verkehrsträger, sondern zu einem wesentlichen Teil auch von der vom Reich eingeschlagenen Tarifpolitik. Diese Tarifpolitik ist für den Gau Danzig-Westpreußen eine Frage von eminenter Bedeutung.

Arbeitseinsatz und Nachwuchsförderung

Die Arbeitseinsatzlage wird im Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen von Monat zu Monat schwieriger. Politisch gesehen haben wir die Pflicht, eine Unterwanderung durch fremdländische Arbeitskräfte, besonders in den eingegliederten Gebieten, zu verhindern. Es darf nie mehr in der Geschichte vorkommen, daß hier etwa fremdes Volkstum zahlenmäßig stärker ist als das deutsche. Ebenso müssen sich die deutschen Arbeitskräfte aus dem Altreich hier wohlfühlen können, so daß sie niemals den Wunsch haben, nach dem Altreich zurückzukehren; zwar können sowohl die Wohnungsverhältnisse als auch die Lebensbedingungen im Gau dem Altreichsniveau noch nicht standhalten, aber die zuständigen Stellen tun alles, um diesen Niveauunterschied bald ausgeglichen zu haben. Geschieht dies nicht, so kann es sich verhängnisvoll auf die Weiterentwicklung der Volkstumsfrage in unserem Gau auswirken.

Besonders schwierig liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Nachwuchsförderung. Nicht nur in den eingegliederten Gebieten, sondern auch in Danzig werden die Leistungen der Schulentlassenen durch den Mangel an Lehrkräften von Jahr zu Jahr schlechter, so daß ein Ansatz in Lehrverhältnissen in der Wirtschaft oft kaum möglich ist. Es handelt sich hier um eines der ernstesten Probleme unserer zukünftigen Entwicklung überhaupt.

* * *

Die Lösung der oben aufgezeigten Probleme wird nicht einfach sein. Sie ist jedoch bei entsprechendem Einsatz aller beteiligten Stellen in durchaus abzusehender Zeit möglich. Erforderlich ist lediglich eine weitere gute Zusammenarbeit und aufeinander abgestimmtes Planen. Beides zu ermöglichen, wird auch im Jahre 1942 eine der Aufgaben des Gauwirtschaftsberaters sein.

Danzigs Wirtschaftsaufbau im Jahre 1941

Im Vordergrund stehen die Belange der Kriegsteilnehmer

Von Walter Hildebrandt, Danzig

Auf Grund der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Aufbauverordnung, die in ihrer Geltung eine Verlängerung bis zum 31. 12. 42 erfahren hat) ist es durch entsprechende Lenkung möglich gewesen, den Aufbau im Reichsgau Danzig-Westpreußen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisfrage und unter Zugrundelegung der zukünftigen Planung weiter fortzusetzen. In der Weiterentwicklung der Wirtschaft zeigt uns der Abschluß des Jahres 1941 in den einzelnen Wirtschaftszweigen ein Bild, das außerordentlich stark beeinflußt wurde durch die von der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Danzig-Westpreußen, durchgeführte Verkaufsaktion der beschlagnahmten polnischen Betriebe.

In erster Linie Bauindustriefirmen

Von der Industrie ist zu berichten, daß die Verwaltung in Verbindung mit der Selbstverwaltung der Wirtschaft bemüht war, den industriellen Aufbau des Gaugebietes durch die Ansetzung gesunder mittlerer Industriebetriebe zu festigen. Der gegenwärtige Kriegszustand verhindert vielfach die Ansetzung von Industriebetrieben, die für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Gaugebietes dringend erforderlich sind. Die Schwierigkeiten liegen im wesentlichen in der Beschaffung geeigneter Fabrikräume, der erforderlichen Rohmaterialien und in der Arbeitseinsatzlage. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ist auf dem Gebiet des industriellen Aufbaues ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Der Aufbau der industriellen Wirtschaft des Reichsgaues hatte naturgemäß zur Voraussetzung, daß in erster Linie Bauindustriefirmen seßhaft gemacht werden mußten. Von den auf industriellem Gebiet erteilten 182 Genehmigungen entfallen daher allein 76 auf den Sektor Bauindustrie, die bei den verschiedensten Bauvorhaben zur Errichtung neuer Industriefirmen zum Ansatz gebracht wurden. Von besonders bemerkenswerten Industriebetrieben wur-

Bereit zur deutschen Aufbauarbeit

den auf Grund der Aufbauverordnung Genehmigungen erteilt für:

2 Betriebe der Elektro-Industrie
2 Betriebe der Tabak-Industrie
11 Betriebe der Textil-Industrie
6 Druckereibetriebe
13 Betriebe der Werkzeug- und Maschinen-Industrie
5 Betriebe der Schuh-Industrie
3 Betriebe der pharm.-kosm. Industrie
7 Betriebe der holzverarbeitenden Industrie
5 Betriebe der Zentralheizungs-Industrie
8 Betriebe der Ziegel- und Betonwaren-Industrie
4 Betriebe der sonstigen Industrie.

Unter den genannten Betrieben sind u. a. auch namhafte größere deutsche Industriebetriebe im Reichsgau Danzig-Westpreußen seßhaft gemacht worden. Zwecks Errichtung von Betrieben nach dem Kriege ist bereits in 1941 die Genehmigung erteilt:

einer Matratzenfabrik,
einer Flachsspinnerei und Leinenzwirnerei,
einer Firniskocherei.

Ferner

einem westfälischen Eisenwerk für Herstellung von Schmiedeteilen für den Schiff- und Wagenbau.

Der Aufbau der Industrie erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Gewerbeförderungsstelle und der Industrie-Abteilung der Industrie- und Handelskammer, sowie den zuständigen Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, so daß durch diese Mitarbeit der Schutz der vorhandenen bodenständigen Industrie gegeben wurde. Da die Industrie, die in der Treuhandverwaltung steht, innerhalb der gewerblichen Wirtschaft einen wesentlichen Raum einnimmt, sollen auch hier die Zahlen wiedergegeben werden, die für die Gauwirtschaft von Interesse sind.

Von den erfaßten 827 Betrieben sind:

verkauft	183	Betriebe
verpachtet	41	"
kommissarisch verwaltet	249	"
stillgelegt	263	"
endgültig liquidiert . .	91	"
	827	Betriebe.

Die angegebene Zahl von 249 noch verwalteten Industrieobjekten gibt kein Spiegelbild der tatsächlichen Verhältnisse. Es handelt sich hierbei durchweg um kleine und Kleinstbetriebe, sowie z. T. noch ab und an leerstehende Fabrikgebäude, über die zum Neuansatz zu verfügen ist. Bemerkenswert ist noch, daß von den verkauften Betrieben, unter Berücksichtigung der Volkstumsfrage, 111 Objekte an Volksdeutsche und Umsiedler abgegeben wurden. Der Ansatz Reichsdeutscher im Industriesektor entsprach den durch die Kriegswirtschaft bedingten Erfordernissen.

Die Entwicklung der Betriebe war insgesamt gesehen außerordentlich günstig. Sie stand im Zeichen einer außerordentlichen Produktionssteigerung und zugleich einer Produktionsverbesserung. Die Betriebsführungen waren gewillt und z. T. durch die Preisgestaltung auch gezwungen, sich in der Fabrikation auf die Altreichswirtschaft auszurichten. Die Arbeitseinsatzlage zwang die Betriebsführung, bedingt durch den Mangel an Fachkräften, insbesondere altreichsdeutscher Spezialkräfte, zu innerbetrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen.

Neueinsatzmöglichkeiten für Kriegsteilnehmer

Das Gebiet des Handels, insbesondere des Einzelhandels, hatte im wesentlichen im befreiten Gebiet, unter Berücksichtigung der in 1940 und 1941 durchgeführten Kontingentierungsmaßnahmen und Einführung des Kartensystems eine Struktur-Veränderung erfahren. Unter Berücksichtigung der auch hier durch die Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Danzig-Westpreußen, beschlagnahmten Betriebe ist festzustellen, daß durch die Schließung von 2217 Einzelhandelsgeschäften die in der polnischen Zeit vorhandene Übersetzung des Einzelhandels beseitigt wurde. Zur Zeit befinden sich im Gaugebiet 7398 Einzelhandelsbetriebe, von denen im befreiten Gebiet 669 treuhänderisch verwaltet und 891 sich noch in polnischer Hand befinden.

Die Ansetzung des Großhandels gab durch die in Danzig selbst seit langem ansässigen Großhandelsfirmen einen geschulten und wertvollen Stamm, zumal insbesondere das befreite Gebiet des Reichsgaues auch früher schon zu dem natürlichen Tätigkeitsfeld des Danziger Großhandels gehört hatte. Neue Großhandelsfirmen sind in Bromberg, Thorn und Graudenz angesetzt, wobei mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet wurde, daß eine Übersetzung vermieden und darüber hinaus auch eine angemessene Zahl von Neueinsatzmöglichkeiten für die später zurückkehrenden Kriegsteilnehmer offengehalten wurde. Altreichsdeutsche Firmen stellten auf Grund der Aufbauverordnung Anträge auf Genehmigung von Errichtung von Zweigniederlassungen. Hier galt es, eine gesunde Mitte zu halten zwischen dem gebotenen Schutz der bereits ansässigen Großhandelsfirmen einerseits und Zuführung von neuem Blut und frischen Impulsen, die von Altreichsfirmen im allgemeinen zu

erwarten sind, andererseits. Maßgeblich für die Neuerrichtung war selbstverständlich auch beim kontingentierten Warenhandel die von den verschiedensten Reichsstellen ausgesprochenen Zuteilungen für unseren Wirtschaftsraum.

Auf dem Gebiete der Handelsvertreter und Handelsmakler sind, insbesondere nach der Kriegszeit, erhebliche Ansatzmöglichkeiten tüchtigen Kaufleuten gegeben. Insgesamt sind 200 Handelsvertreter und Handelsmakler im Reichsgau seßhaft gemacht worden. Über die Ansetzung dieser entscheiden die Regierungspräsidenten im Wege der Delegation nach Anhören der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe und der Fachgruppe der Handelsvertreter und Handelsmakler, sowie der zuständigen Industrie- und Handelskammer und der politischen Hoheitsträger.

Wie bereits vorher erwähnt, übt die Treuhandstelle mit ihren verwalteten Betrieben auch auf diesem Sektor einen erheblichen Einfluß aus. Die Treuhandstelle hat insgesamt, außer den vorher genannten Zahlen der Industrie, 7390 Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft beschlagnahmt. Von den Betrieben sind 3322 geschlossen und, um einige wesentliche Zahlen von den geschlossenen Betrieben zu bringen, allein 1036 Betriebe des Einzelhandels mit Lebens- und Genußmitteln, 648 Betriebe des Einzelhandels mit Bekleidungsgegenständen und 307 Betriebe des gesamten Großhandels.

Der Aufbau des Kreditgewerbes ist mit Ende d. Js. im wesentlichen beendet. In den befreiten Teilen des Reichsgaues mußten die Kreditinstitute selbstverständlich vollständig neu aufgebaut werden. In der bisherigen Form übernommen werden konnten nur eine Anzahl von landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, die die polnische Zeit überdauert hatten, wie ferner die Filialen von zwei deutschen Banken. Sämtliche polnischen Kreditinstitute, einschließlich der Sparkassen, sind geschlossen und befinden sich in der Abwicklung. Der Reichsgau verfügt gegenwärtig über

378 Kreditinstitute, unter Anrechnung ihrer Filialen und Annahmestellen. Von den Kreditinstituten sind: 35 Sparkassen mit 109 Zweig- und Annahmestellen.

180 Raiffeisen- } Genossenschaftskassen samt
23 gewerbliche } Filialen,

31 andere Kreditinstitute, einschließlich Filialen, die nicht unter die genossenschaftlichen Banken zählen.

Dieses weit gespannte Netz von Kreditinstituten muß für die kreditwirtschaftliche Versorgung des Reichsgaues im wesentlichen als genügend angesehen werden. Eine Ergänzung wird für absehbare Zeit nur ganz ausnahmsweise durch die weitere Zulassung von einzelnen Kreditinstituten an Orten, bei denen sich noch ein Bedürfnis herausbilden sollte, erfolgen können. Die hier betriebene äußerst vorsichtige Politik in der Ansetzung von Kreditinstituten ist hervorzuheben, weil eine Übersetzung in diesem Gewerbezweig und damit eine Unrentabilität der Unternehmen und eine Verschwendung an Mitteln und Menschen vermieden werden muß.

Der Ausbau des Versicherungswesens im Reichsgau kann gleichfalls als in wesentlichen Punkten abgeschlossen betrachtet werden. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig war bei Errichtung des Reichsgaues ein als übersetzt zu betrachtendes Versicherungsgewerbe vorhanden. Es arbeiteten vor der Eingliederung der Freien Stadt allein 92 deutsche Versicherungsgesellschaften in diesem Gebiet, die sich selbstverständlich auf die verschiedensten Versicherungszweige verteilen. Von den in Danzig arbeitenden Gesellschaften sind 38 für das gesamte Reichsgaugebiet zugelassen, während 17 Gesellschaften die Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes lediglich für die befreiten Teile des Reichsgaues erteilt ist. Die Bestände der polnischen Versicherungsgesellschaften sind auf die zugelassenen deutschen Gesellschaften übergegangen, die die Verpflichtung übernehmen mußten, in die angefallenen Risiken, soweit sie Deutschen gegenüber bestanden, einzutreten, so daß eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für diese vermieden werden konnte. Die Versicherungsbestände, die die Warschauer Allgemeine Versicherungsgesellschaft als Zwangsanstalt in den Kreisen Leipe und Rippin hatte, sind durch vertragliche Regelung auf die Danziger Feuersozietät, Körperschaft öffentlichen Rechtes, übergegangen. Zwischen der Posener Feuersozietät, die gleichfalls Bestände im Gaugebiet aus der früheren polnischen Grenzziehung hatte, ist durch Vermittlung des Reichsstatthalters, Abteilung Wirtschaft, die Abgabe der Bestände an die nunmehr zuständigen Gebietskörperschaften der Danziger Feuersozietät und die Lebensversicherungs-Gesellschaft Danzig-Westpreußen erfolgt. Ein neuer Ansatz von Versicherungsunternehmen kann in Zukunft, da ein Bedürfnis nicht besteht, nur bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Gründe, d. h. damit sehr vereinzelt, erfolgen.

Zum Verkehrsgewerbe ist zu sagen, daß der bedeutendste Vorgang im vergangenen Jahr die Gründung des Gesamthafenbetriebes Danzig-Gotenhafen war, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Häfen auch auf eine rechtlich klare Basis gestellt werden konnten. Weitergetrieben wurde die Gründung von Hafengesellschaften in Thorn und Dirschau, die den modernen Ausbau dieser Häfen zum Ziel haben. Um die Bedürfnisse der Wirt-

Wieder deutsche Maschinen

schaft im Binnenverkehr sicherzustellen, wurde ein Netz von Spediteuren und Fuhrunternehmen geschaffen, wobei nicht nur eine Übersetzung dieses Gewerbezweiges vermieden wurde, sondern ferner die Ansatzmöglichkeit von Kriegsteilnehmern in ausreichendem Maße vorbehalten bleiben mußte.

Pflegestätten des Deutschtums

Dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist mit Rücksicht auf seine Bedeutung für den Fremdenverkehr im Jahre 1941 besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Im Gaugebiet waren 3200 Gaststättenbetriebe vorhanden. Die Treuhandstelle Danzig-Westpreußen hatte durch ihre Hotel- und Gaststätten-G. m. b. H. davon allein 1464 in Verwaltung. Geschlossen wurden 396 polnische Betriebe. Von den Betrieben erfüllen selbstverständlich noch nicht alle die Ansprüche, die man an eine deutsche Gaststätte zu stellen berechtigt ist. Hervorzuheben ist, daß die Gaststätten des ehem. Freistaatgebietes und der ostpreußischen Kreise zweifellos eine gute Tradition besitzen, aber auch diese zeigen jetzt noch die Spuren einer fast zwanzigjährigen Wirtschaftskrise. Das Jahr 1940, sowohl wie das Jahr 1941 hat einen erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung gebracht, der von vielen Gastwirten zum Anlaß genommen worden ist, die Ausgestaltung ihrer Betriebe vorzunehmen. Von Neubauten mußte aus kriegswirtschaftlichen Gründen im wesentlichen Abstand genommen werden, jedoch konnte eine hohe Anzahl von Gaststätten derartig neu umgestaltet werden, daß sie nunmehr als vorbildlich ausgestattet angesprochen werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sind 25 größere Umbauten durchgeführt worden. Zu nennen sind insbesondere das Hotel „Danziger Hof“ in Bromberg, „Danziger Hof“ in Neustadt, Hotel „Vorbach“ in Pr. Stargard, der „Danziger Hof“ und das „Zentral-Hotel“ in Karthaus. In jeder Kreisstadt ist ein guter Speisebetrieb geschaffen und, soweit möglich, auch ein Beherbergungsunternehmen eingerichtet worden. Ganz besonders ist die Ausgestaltung der Dorfgaststätten als Pflegestätten des Deutschtums hervorzuheben. Zur Zeit sind rund 250 Dorfgaststätten umgestaltet worden, wobei auf die Errichtung von Sälen, möglichst mit Bühnen, besonders Wert gelegt worden ist. Soweit es die kriegswirtschaftlichen Belange erlauben, werden in diesem Jahre weitere 150 Dorfgaststätten ausgestaltet werden. Hotel-Neubauten sind vorgesehen in Thorn, Zempelburg, Wirsitz und in Nakel. Die Sicherstellung des Kriegsteilnehmeransatzes ist auch in diesem Gewerbe eine vornehmliche Aufgabe des Reichsstatthalters. Ebenso wie es im Handel Aufgabe der Frontkämpfer-Auffang-Gesellschaft Danzig-Westpreußen sein wird, gute lebende Betriebe den rückkehrenden Kriegsteilnehmern anzudienen, wobei für Schwerversehrte besonders geeignete Spezialgeschäfte sichergestellt werden.

Im Handwerks-Sektor hat die anfangs mit Nachdruck betriebene Handwerksansiedlung einen gewissen Stillstand erfahren. Nach dem Stande vom 1. 1. 41 waren im gesamten Reichsgau 22 263 Handwerksbetriebe besetzt, von denen sich 8590 noch unter nichtdeutscher Leitung befanden. Bei Zugrundelegung dieser Zahlen ist festzustellen, daß

Auch hier ist noch viel nachzuholen

3 Fotos: Sönnke, Danzig

auf je 1000 Einwohner unseres Reichsgaues nur 10 Handwerksbetriebe entfallen. Die Vergleichsziffer im Altreich liegt bei 23,4 Betrieben. Wenn unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse auch nur 15 Betriebe auf je 1000 Einwohner als ausreichend angesehen werden, so müssen danach insgesamt rund 11000 Handwerksbetriebe zusätzlich neu geschaffen werden.

Die rückläufige Bewegung der Ansiedlung ist einmal auf den Wohnungsmangel und zum anderen auf das Fehlen geeigneter Betriebsstätten zurückzuführen. Die 1941 neugebildete Handwerks-Aufbau-Ost G. m. b. H. ist zwar mit ausreichenden Geldmitteln ausgestattet worden, sie kann aber ihre Aufgabe, die in der Errichtung beschlagnahmter polnischer Betriebe und der dazu gehörigen Wohnungen besteht, in dem gewünschten Umfange und Tempo nicht durchführen, weil es an Fachpersonal und zu einem Teil an dem erforderlichen Material, kriegswirtschaftlich bedingt, fehlt. Hier wird unter Mitwirkung der Zentralstellen im Altreich versucht werden, Wandel zu schaffen. Das erforderliche Verständnis ist bei allen beteiligten Stellen vorhanden. Die Einweisung der Umsiedlerhandwerker geht reibungslos vonstatten. Soweit erkennbar, fühlen sich die neueingesetzten Handwerker wohl.

Die Nachwuchsfrage, insbesondere beim Handwerk, gibt zu größter Besorgnis Veranlassung. Die Umstände, die einmal durch den weltkriegsbedingten Geburtenausfall und zum anderen auf die günstigen Verdienstmöglichkeiten für Jugendliche in anderen Arbeitsverhältnissen zurückzuführen sind, läßt dem Handwerk nur noch einen Bruchteil einsatzfähiger jugendlicher Kräfte zur Verfügung. Die Reichsregierung hat in Würdigung der Wichtigkeit der Förderung des Nachwuchses einen Betrag von einigen Millionen zur Verfügung gestellt, der insbesondere zur Errichtung von Lehrwerkstätten, Lehrlingsheimen usw. Verwendung findet. Durch die Einschränkung der Bauvorhaben ist hier im Rahmen des Aufbauprogramms nur ein Teil der Arbeiten angelaufen. Es wird dadurch mit erreicht werden, daß eine gründliche Ausbildung des Nachwuchses gesichert ist. Daneben muß jedoch sowohl durch die Einwirkung der Berufsberatung, als auch durch die private Wirtschaft alles getan werden, um auch den letzten deutschen Jungen und das letzte deutsche Mädchen für eine Berufsausbildung zu erfassen und sie dieser zuzuführen.

Dieser hier gegebene allgemeine Überblick über den Stand des Wirtschaftsaufbaues im Jahre 1941 beweist, daß durch verständnisvolle Mitwirkung der beim Wirtschaftsaufbau beteiligten gewerblichen Organisationen und der Selbstverwaltung der Wirtschaft sowohl wie der Betriebsinhaber und der Gefolgschaften, sowie der staatlichen Verwaltungsbehörden ein sichtbarer Erfolg beschieden war. Das Jahr 1942 wird auch der Wirtschaft neue und erweiterte Aufgaben bringen, die im Zusammenklang aller vorgenannten Beteiligten gelöst und den Wirtschaftsaufbau im Reichsgau Danzig-Westpreußen weiter fördern werden.

Die Werbung als Verkaufsinstrument der Wirtschaft

Von Leo Meister

Um von vornherein gleich eine Klärung zu schaffen: vor der Werbung steht die Leistung. Die Leistung muß also das Primäre bleiben, dann hat eine Werbung erst Sinn. Es gibt auch heute immer noch da und dort Kaufleute und Gewerbetreibende, die glauben, ohne Werbung auskommen zu können, weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß die Leistung die beste Werbung sei. Sie meinen, Qualität allein setze sich durch. Daß diese Anschauung falsch ist, beweist allein die Tatsache der großzügigen Werbung der Markenartikelindustrie für qualitativ hochstehende Erzeugnisse. Ein Blick in die Tagespresse zeigt außerdem, wie sehr gerade führende Firmen des Groß- und Einzelhandels ihre Leistung anzeigen, sie den Interessenten bekanntmachen, also für diese Leistung werben. Umgekehrt wird auch die großzügigste Werbung immer ein Fehlschlag sein, wenn sich dahinter nicht die Leistung, die Qualität, verbirgt. Die Frage darf also nicht lauten: „Leistung oder Werbung?", sondern „Leistung und Werbung".

Man wird sofort entgegenhalten, daß Werbung unter den durch den Krieg bedingten Verhältnissen überflüssig sei, da dem Fabrikanten und dem Handel die Ware zum Teil ja förmlich aus der Hand gerissen wird. Die Behandlung dieser heute die gesamte Wirtschaft interessierenden Frage soll daher Hauptbestandteil der nachstehenden Ausführungen werden.

Zuvor muß aber ein Blick auf die Verhältnisse vor dem Krieg geworfen werden, um an Hand einiger Beispiele zu zeigen, daß die Werbung tatsächlich ein Verkaufsinstrument der Wirtschaft von unerhörter Bedeutung ist.

Werbung verteuert nicht die Ware

In der Vorkriegszeit diente die Werbung in erster Linie der Absatzförderung. Die Einstellung mancher Kreise, daß die Kosten der Werbung verteuernd auf die Ware wirke, war längst durch die Praxis widerlegt, allerdings mit der Einschränkung, daß mit steigender Ausdehnung der Werbung die Qualität einer Ware nicht nur nicht leidet, sondern sich verbessert. Umsatzvergrößerung schafft die Möglichkeit neuer Investitionen, rationellere Herstellungsmethoden und dadurch Kostensenkung der Ware und Qualitätsverbesserungen.

Was hier für den Markenartikel zutrifft, der in seinen Werbemaßnahmen vor dem Kriege tonangebend war, das gilt auch für die Werbemaßnahmen des Handels. Immer unter der Voraussetzung, daß hinter dem Angebot die Leistung oder die Qualität steht, beginnt die erste Werbemaßnahme schon in der Art der Kundenbedienung hinter dem Ladentisch. Sie erweitert sich auf das Schaufenster, das gerade beim Einzelhandel sehr oft einen starken Anreiz auf den Beschauer ausübt. Zahlreich sind die Möglichkeiten, die sich

dem Einzelhandel bieten. Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, die Werbemittel im einzelnen aufzuführen, angefangen vom Werbebrief über die Anzeigen in der Tagespresse bis zum Plakat oder zur Diapositiv- oder Filmwerbung, und Vor- und Nachteile dieser oder jener Werbeart abzuwägen.

Nicht immer stand in Friedenszeiten hinter großzügig durchgeführten Werbemaßnahmen die Qualität. Mitunter verbarg sich dahinter nur die Sucht, unter allen Umständen den Absatz zu vergrößern. Eine derartige Werbung erzielte immer nur einen vorübergehenden Augenblickserfolg und war, als Ganzes gesehen, ein Fehlschlag. Sie kann geradezu in das Gegenteil umschlagen, denn sie wirkt dann nicht mehr absatzfördernd, sondern absatzhemmend. Es gab vor dem Kriege hierfür genügend Beispiele, sowohl aus der Markenindustrie, wie aus dem Einzelhandel.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft

Während vor dem Weltkriege die Wirtschaft da und dort die Zügel der Werbung hemmungslos schießen ließ, brachte nach der Machtübernahme der im September 1933 ins Leben gerufene „Werberat der deutschen Wirtschaft" eine langersehnte Ordnung in die Wirtschaftswerbung. § 1 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 1933 hat folgenden Wortlaut: „Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reiches. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft." Damit war das Fundament für eine saubere nationalsozialistische Wirtschaftswerbung gelegt. Die anschließend daran und im Zuge der nächsten Jahre erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen des Werberates schufen sowohl Richtlinien für die Werbungtreibenden selbst, ebenso für diejenigen, die die Wirtschaftswerbung gestalten oder ausführen.

Laufend vorgenommene Kontrollen des Werberates unterbanden sofort vorhandene Auswüchse, und Zug um Zug trat der Werberat der deutschen Wirtschaft beratend und aufklärend der Wirtschaft zur Seite und legte so den Stein für eine Werbeethik, wie es vorher einfach nicht denkbar gewesen wäre.

Die durch den Werberat erlassenen Verordnungen waren, entgegen der von manchen Kreisen vertretenen Ansicht, nicht werbunghemmend, sondern, wie die Praxis zeigte, nach jeder Richtung hin werbungfördernd. Die Umsätze der einzelnen Werbemittel in den Jahren 1934 bis 1939 stiegen von Jahr zu Jahr. Das gilt ebenso für die Anzeigenwerbung wie für den Bogenanschlag, für die Verkehrsmittelwerbung und für Werbefilme und Diapositive. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gleichzeitig die Aufwendungen für Werbemittel, die nicht, wie in den vorgenannten Fällen, äußerlich sichtbar waren, also z. B. die Herstellung von Prospekten, Drucksachen, Flugblättern usw. ebenfalls im Volumen erheblich zunahmen, wie die immer stärkere Inanspruchnahme des graphischen Gewerbes bewies.

Den größten Teil am Umsatz der einzelnen Werbemittel vereinigen die Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften auf sich, ein Vorgang, der auch heute noch, trotz der zum Teil stark eingeschränkten Werbemaßnahmen, sichtbar ist.

Das neue Gesicht der Werbung

Als 1939 der Krieg ausbrach, fürchteten viele das Ende der Wirtschaftswerbung. In den abgelaufenen 2½ Kriegsjahren hat es sich aber gezeigt, daß die Frage, ob Wirtschaftswerbung auch im Kriege einen Sinn hat, eine positive Beantwortung gefunden hat. Es ist selbstverständlich, daß sie aus den nachstehend noch angeführten Gründen in ihrem Umfang rückläufig wurde. Was aber besonders wichtig ist: sie hat zum größten Teil **ein ganz neues Gesicht** erhalten.

Im Mittelpunkt jeder Wirtschaftswerbung steht die Ware. Wirbt man für eine Ware, so löst das einen Kaufreiz aus. Sind bestimmte Waren auch im Kriege in unbeschränkter Menge vorhanden, so kann gegen eine Werbung, die den Besitzwunsch zum Ziel hat, nichts eingewendet werden. Mit Fortdauer des Krieges werden sich allerdings die Verhältnisse hier ändern, da ja die gesamte Wirtschaft zunächst auf die Wehrwirtschaft ausgerichtet ist und infolgedessen erst den Bedarf der Wehrmacht berücksichtigen muß. Es kommt hinzu, daß die Staatsführung auch eingegangene Exportverpflichtungen aufrechterhält, so daß eine erhebliche Menge der sonst der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Waren dieser ungeheuer wichtigen Aufgabe dienen muß. Ein erheblicher Teil der Ware wird also immer mehr zur Mangelware, und hier taucht nun die Frage auf, ob Werbung für Mangelware überhaupt einen Sinn hat und haben kann. Eine Werbung, die zum Ziel hat, den Absatz zu vergrößern, ist fehl am Platze, wenn es sich um Mangelware handelt. Gibt es aber nicht andere Möglichkeiten, für eine Ware oder einen Firmennamen zu werben?

Ein Vertreter der Reichsgruppe Industrie hat kürzlich in einer Fachzeitschrift die Frage der industriellen Wirtschaftswerbung im Kriege untersucht, und er kam dabei zu dem Schluß, daß drei Werbearten zur Zeit von besonderer Bedeutung sind:

Die Aufklärungswerbung, die volkswirtschaftliche Gesichtspunkte vor betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte stellt. Wertvolle Ratschläge, Hinweise und Benutzungsvorschriften sind der Inhalt dieser Werbung.

Die zweite Art der Werbung, die die Industrie herausstellt, ist die Sparsamkeitswerbung, die das Ziel hat, die Kaufwünsche des Publikums zu dem vorhandenen Angebot in Übereinstimmung zu bringen. Sie regt also zum möglichst sparsamen Gebrauch der noch vorhandenen Waren an.

Als dritter Punkt wird dann noch die Erinnerungswerbung herausgestellt, die die Aufgabe hat, bedeutende Marken- und Firmenwerte über den Krieg hinaus für die Zukunft zu erhalten. Sie stellt gewissermaßen die Brücke zur Friedenszeit her.

An Stelle der früheren Absatzwerbung sind also der Wirtschaftswerbung ganz neue Aufgaben erwachsen. Die Wirtschaftswerbung wird, so durchgeführt, einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der inneren Front leisten.

Der erzieherische Charakter der Werbung

Ein Blick in die Zeitungen und Zeitschriften, die ja, wie schon erwähnt, die hauptsächlichsten Werbeträger darstellen, zeigt, daß die Gestaltung

der Anzeigen, ihr Inhalt und meistens auch ihre Aufmachung ein anderes Bild bekommen hat als vor dem Kriege. Die Aufdringlichkeit ist einer Zurückhaltung gewichen. Das seriöse Moment setzt sich mehr denn je durch. Die Werbung hat, besonders bei der Markenindustrie, einen aufklärenden und erzieherischen Charakter erhalten. Das gilt auch für die staatliche Verbrauchslenkung, wie sie in den großen Gemeinschaftswerbungen des Reichsausschusses für volkswirtschaftliche Aufklärung zum Ausdruck kommt und durch welche die Werbung der Privatwirtschaft zweifellos stark angeregt wurde. Man denke nur an die durchgeführten großen Aktionen der Aufklärungswerbung für den Waschmittelverbrauch, Kampf dem Verderb, die Reichsbahnwerbung, die Kartoffelwerbung und die soeben einsetzende Werbung für das Eiserne Sparen.

Da und dort hat sich sogar eine Abart der Werbung, die mit dem gelegentlichen Fehlen der Waren wirbt, eingestellt. Hier muß allerdings gewarnt werden, zu verallgemeinern, da sie leicht zu Mißstimmungen der angesprochenen Interessenten führen kann.

Es wird sich also auch weiterhin eine Wandlung bezüglich des Inhaltes der Anzeigen erforderlich machen, weil eine Werbung für Mangelware nur dann einen Sinn hat, wenn sie volkswirtschaftlichen, aufklärenden Charakters ist. Der Hinweis allein, daß die gezeigte Ware nicht oder nur beschränkt vorhanden ist, kann nicht als volkswirtschaftlich zu rechtfertigende Aufklärung angesehen werden. Die mit der Durchführung der Werbung beauftragten berufsständischen Organisationen und Verbände haben sich deswegen mit der Wirtschaft zusammengesetzt, um hier einen Weg zu finden, der im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse gangbar ist. Es dreht sich dabei nicht um ein Werbeverbot für bestimmte Waren, sondern um eine Maßnahme, die Werbung den Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Eine Anzeige z. B., die lediglich ein schön bestrumpftes Bein zeigt, ist demnach unerwünscht. Dagegen bestehen dann wohl keine Bedenken gegen eine Anzeigenwerbung von Strumpffirmen, wenn Behandlungsvorschriften gegeben werden, die eine längere Lebensdauer der Strümpfe ermöglichen. Ähnlich ist es bei Angeboten von Zahnpasta, wenn gezeigt wird, wie sie am sparsamsten und am zweckmäßigsten verwendet werden kann. Den Zeitungen und Zeitschriften ist die Aufgabe gestellt, künftig bei der Auswahl der zur Veröffentlichung kommenden Anzeigen eine Prüfung nach dieser Richtung hin vorzunehmen.

Hier könnte man nun entgegenhalten, daß also doch Werbung heute keinen Sinn hat. Wer so denkt, denkt aber nur umsatzfördernd, man möchte beinahe sagen: egoistisch. Auch die Wirtschaftswerbung hat sich im Kriege nach den Bedürfnissen des Volksganzen auszurichten und, wo eigene Einsicht fehlt, sich von denen beraten zu lassen, die zur Gestaltung der Wirtschaftswerbung berufen sind. Daß Wirtschaftswerbung nötig ist, wurde Anfang dieses Aufsatzes bewiesen.

Dienst an der Gemeinschaft

Um im besonderen noch auf den Handel zu sprechen zu kommen, darf gesagt werden, daß die für die Industrie genannten drei Arten der Werbung sinngemäß auch für den Handel zutreffen. Auch der Handel kann in seinen Anzeigen aufklärend wirken, angefangen von dem Hinweis seiner fachmännischen Erfahrung auf dem Gebiete der Warenkunde bis zu Ratschlägen über den Einkauf. Ebenso bedeutend ist für ihn die Erinnerungswerbung, schon im Hinblick auf die Nachkriegsjahre. Wenn er von dem Grundsatz ausgeht: „Wie diene ich durch meine Werbung der Gemeinschaft?", dann wird er nicht nur eine Fülle von interessanten Argumenten finden, wie und was er in seiner Werbung sagen kann, sondern er wird damit zum Träger einer Auffassung, wie sie unter den Werbungschaffenden im totalen Krieg notwendig ist. Ein solcher Kaufmann wird nicht in Vergessenheit geraten, auch dann nicht, wenn er oft genug seinen Kunden sagen muß, daß diese oder jene Ware im Augenblick nicht greifbar sei; es kommt einmal der Tag, da auch der Wettbewerb wieder beginnt.

Wie sich die Funktion des Einzelhandels, hervorgerufen durch den staatlich gelenkten Verbrauchsgütermarkt, in der Kriegswirtschaft geändert hat, indem er nämlich nicht mehr so stark auf die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse der Verbraucher eingehen kann, als vielmehr auf die gerechte Lenkung der vorhandenen Güter und auf die Ausrichtung des Verbrauchers — übrigens eine bedeutende politische Aufgabe —, so wird sich auch seine Werbung diesen neuen Aufgaben anpassen müssen. Daß dabei das Großunternehmen mehr zu leiden hat als der kleine, persönlich geführte Betrieb, insbesondere der Familienbetrieb, ist nicht wegzuleugnen. Der Rechenschaftsbericht der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der kürzlich erschien, bringt zum Ausdruck, daß der Einzelhandel nicht nur durch den Personalentzug, sondern auch durch verminderte Werbungskosten entlastet wurde; er stellt also eine verminderte

Werbung fest, aber er läßt durchaus die Möglichkeit einer aktiven Wirtschaftswerbung offen, und wieder ist der beste Beweis für die auch heute noch recht großzügige Werbung des Einzelhandels der Anzeigenteil der Zeitungen.

Der Einzelhandel wird auch in Zukunft, selbst dann, wenn sich der Verbrauchsgütermarkt noch mehr verengen sollte, neue Methoden und Wege finden, eine **Marktpflege** zu betreiben. Dazu gehört, bei sich selbst eine Rationalisierung durchzuführen, d. h. noch wirtschaftlicher zu arbeiten als bisher. Er wird vielleicht auch das Warensortiment noch mehr einschränken. Er wird aber seinen Kundendienst nicht einschränken, sondern im wahrsten Sinne des Wortes Verbindungsglied zwischen Hersteller und Abnehmer sein, er wird den Markt pflegen, er wird den Käufer auf künftige Einkaufsmöglichkeiten hinweisen, er wird den Käufer erziehen, möglichst zu allen Tageszeiten zu kaufen, er wird ihm mit Rat und Tat über den sparsamen Verbrauch einer Ware zur Seite stehen, alles Dinge, die unter dem Gesichtswinkel der neuen Wirtschaftswerbung stehen und die er auch äußerlich in dem von ihm gebrauchten Werbemittel zum Ausdruck bringen kann.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß verschiedentlich Einschränkungen, bedingt durch Rohstoffragen, erforderlich wurden. Das gilt insbesondere auf dem Gebiete des **Papiers**. Der Bedarf für Rüstung und Wehrmacht an Zellstoff, Papier und Papiererzeugnissen muß in erster Linie gedeckt werden, danach folgt der wichtigste Industriebedarf. Aus diesem Grunde wird seit einiger Zeit die gesamte deutsche Papier- und Verpackungswirtschaft von einer Reichsstelle aus zentral gesteuert. Daneben wurde eine Vorratsbeschränkung für Drucksachen für alle Verbraucher eingeführt, außerdem eine Genehmigungspflicht für die Herstellung von Druckerzeugnissen. Hinzu kommt, daß die Herstellung einer Reihe von Werbedrucksachen überhaupt verboten wurde und daß Qualitätsbeschränkungen in Kraft traten. Daran kann niemand etwas ändern. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Auswirkungen natürlich zu Einschränkungen der Werbung führten. Trotzdem bleibt die unumstößliche Tatsache bestehen, daß die Wirtschaftswerbung auch unter den einschränkenden Bestimmungen eine entscheidende Funktion in der Warenverteilung ausübt und immer ausüben wird.

Die Verhältnisse im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Abschließend sei noch ein Wort im besonderen über die Werbemaßnahmen der Industrie und des Handels im Reichsgau Danzig-Westpreußen gesagt. Ein bekannter Werbungsmittler aus diesem Gebiet äußerte sich kürzlich, daß auf Grund seiner Untersuchungen über die Werbung der Markenindustrie in Danzig vor 1939 sich die Tatsache ergibt, daß die Werbung im früheren Freistaatgebiet Danzig in den letzten 20 Jahren ihr besonderes Gesicht hatte, das sich wesentlich von der Werbung der gleichartigen Industrie im Altreichsgebiet unterschied. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß das Absatzgebiet sehr beschränkt war und außerdem die polnische Konkurrenzindustrie eine geradezu oberflächliche, zum Teil überaus kitschige Werbung betrieb, die der deutschen Wirtschaft in diesen Gebieten große Schwierigkeiten bereitete, ganz zu schweigen natürlich von der Werbung der Händler in dem ehemals polnischen, jetzt wiederbefreiten Gebiet, die echt polnisch war. Einige in diesem Gebiet verbliebene deutsche Händler machten davon zwar eine Ausnahme, aber gerade diese Leute hatten natürlich besonders zu leiden. Noch heute zeigen z. B. die Schaufenster in den Städten des wiederbefreiten Gebietes noch zum erheblichen Teil ein trostloses Bild. Keine Spur von Geschmack, geschweige denn von Werbung. Hier liegen die Dinge gar nicht anders als im Reichsgau Wartheland, und die kürzlich dort durchgeführte Schaufensteraktion durch den Werberat der deutschen Wirtschaft hat gezeigt, daß die deutschen Kaufleute sich gern und willig den Vorschlägen, wie man Schaufenster besser ausgestaltet, anpassen. Diese Aktion hatte nicht mehr oder weniger zum Ziel, als dazu beizutragen, den Städten des Warthegaues wieder ihr deutsches Gesicht zu geben. „Das Gesicht der Städte wird nämlich weitgehend vom Einzelhandel bestimmt. Die Gestaltung der Ladenfront, das Äußere der Läden und nicht zuletzt die Aufmachung eines Schaufenster bestimmen so sehr den Eindruck einer Stadt, daß man oft eine markante Geschäftsstraße als Sinnbild für eine ganze Stadt herausstellt. Leistungssteigerung und Leistungswettbewerb sind bekanntlich ohne Wirtschaftswerbung nicht möglich. Wenn auch hier die Zeit der Mangelware störend in Erscheinung tritt, so hatte diese Veranstaltung die Aufgabe, den Willen zum Wettbewerb für die kommenden Zeiten wachzurufen, dort, wo Kaufleute und Handwerker aus den verschiedenen innerdeutschen und vor allem außerdeutschen Verhältnissen unter den einfachsten Bedingungen Aufbauarbeit leisten müssen." („Wirtschafts-Werbung", Heft 11/41.) Was hier für den Warthegau gesagt ist, trifft in gleichem Maße auch für den Reichsgau Danzig-Westpreußen zu. Ein Teilgebiet der Wirtschaftswerbung für den Einzelhandel liegt also bereits in der Bessergestaltung der Schaufenster und Auslagen.

Auch im Anzeigengeschäft hat sich ein erheblicher Teil des Einzelhandels schon öffentlich vorgestellt, und es sind bereits recht beachtliche Anzeigentexte erschienen. Hier haben Anzeigenmittler und Vertreter der Zeitungsverlage noch eine große Aufgabe vor sich, nämlich die Händler zu beraten und ihnen den rechten Weg für die Gestaltung der Werbung zu zeigen. Voraussetzung dafür ist aber der gute Wille des Handels, an einem gesunden Wettbewerb teilzunehmen.

Die abgelaufenen Kriegsjahre stellten auch in Danzig-Westpreußen an Industrie und Handel ungeheure Aufgaben, nicht zuletzt auch den Kammern und Organisationen, die die Wirtschaft lenken. Wenn dabei das Kapitel „Wirtschaftswerbung" bis heute nicht zu dem gewünschten Durchbruch kam, wie es im Altreichsgebiet selbstverständlich ist, so liegt das in erster Linie an den zeitbedingten Verhältnissen und an dem teilweise starken Mangel an einsatzbereiten Persönlichkeiten. Haben wir aber erst einmal wieder den Frieden, dann wird sich der Wettbewerb, der nun einmal zur Leistungssteigerung der Wirtschaft gehört, wieder an allen Ecken und Enden regen, und diejenigen werden dann das Rennen machen, die sich auch in schweren Zeiten bewährt haben und nie versäumten, ihre Leistungen bekanntzumachen.

Ostseehandel

Schweden

Die allgemeine Wirtschaftslage

Die allgemeine Wirtschaftslage hat sich während des IV. Quartals 1941 im wesentlichen nicht verändert. Interessant ist, daß die Einfuhr mit je über 600 000 t Kohle und Koks aus Deutschland während der Monate September, Oktober und November die besten Monatsziffern der Vorkriegszeit wieder erreicht hat. (Der eingelaufene beladene Schiffsraum betrug im Oktober 895 500 t.) Insgesamt schätzt man die Jahreseinfuhr von Kohle und Koks auf rund 4,8 Millionen t.

Das Preisniveau hat sich im IV. Quartal verhältnismäßig stabil gehalten. Dagegen dürfte das Preisgefüge vielleicht Belastungsproben durch Forderungen nach Preiserhöhungen seitens des Handels und der Industrie ausgesetzt werden. Diese Erwerbszweige wünschen nämlich einen Ausgleich für ihren höheren Kostenaufwand.

Ein Überblick über die Entwickelung des Notenumlaufs ergibt, daß im Januar 1939 der durchschnittliche Notenumlauf 953 Millionen Kronen betrug, während er sich im Dezember 1941 auf 1614 Millionen Kronen stellte. Dagegen hat sich der Goldbestand der Schwedischen Reichsbank, nach dem Marktwert berechnet, von 1363 Millionen Kronen Ende Januar 1939 auf 638 Millionen Ende September 1940 vermindert, um seitdem langsam wieder anzusteigen. Im III. Quartal 1941 lag der Goldbestand durchschnittlich bei 800 Millionen Kronen. Erst zum Jahresende erhöhte er sich auf 938 Millionen Kronen.

Die schwedische Staatsschuld

Im letzten Finanzjahr betrug der Gesamtbedarf der schwedischen Reichsschuldenverwaltung an Kreditmitteln 1695 Mill. Skr. Die Ansprüche der Staatskasse an die Reichsschuldenverwaltung stiegen für die Finanzierung des Betriebsbudgets erheblich. Der Fehlbetrag des Haushalts im letzten Finanzjahr stellte sich auf nicht weniger als 1609 Mill. Skr. Im wesentlichen wurde der Normalbedarf der schwedischen Budgetverwaltung durch Anleihen gedeckt. In dem letzten Finanzjahr wurde auf dem Anleihewege ein Nettobetrag von 1520 Mill. Skr. beschafft und ferner durch Eisenbahnanleihen 25 Mill. Skr.

Die schwedische Staatsschuld hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Steigerung um 1545 Mill. Skr. auf 5170 Mill. Skr. zu verzeichnen. Die Kapitalunterbringungen des schwedischen Staates betrugen am Ende des Finanzjahres 4905 Mill. Skr., während die Nettoschuld der Reichsschuldenverwaltung an die Fonds sich gleichzeitig auf 3319 Mill. Skr. belief.

Schwedische Seeleute kündigen Kriegsrisikoabkommen

Sämtliche Organisationen der schwedischen Schiffahrt, sowohl der Offiziere als auch der Mannschaften, haben das mit der schwedischen Reedervereinigung abgeschlossene Kriegsrisikoabkommen gekündigt. Anlaß dieser Kündigung ist die veränderte Lage sowohl im Stillen Ozean als auch auf dem Atlantik infolge des Kriegseintritts Japans und der Vereinigten Staaten. Die Verhandlungen über ein neues Abkommen sollen demnächst beginnen.

Neue landwirtschaftliche Hilfsgeräte

In Schweden ist eine neue Melkmaschine aus rostfreiem Stahl und synthetischem Gummi hergestellt worden, die sich besonders für kleine Landwirte gut eignen soll. Die schwedische Regierung hat 30 000 Kronen für die Nutzbarmachung dieser Melkmaschine bereitgestellt. — In Dänemark ist in den letzten Monaten eine neuartige Milchkanne mit einer Kohlesäurefüllung hergestellt worden, in der die Konsummilch in möglichst bakterienfreiem Zustand aufbewahrt werden kann. Der Patentinhaber des Verfahrens heißt Jens Grand. Das dänische Landwirtschaftsministerium hat eine Kommission zur Prüfung der neuen Methode eingesetzt.

Ein Kupfer- und Nickelersatz

Auf Grund des befürchteten Kupfer- und Nickelmangels fing man in Schweden kurz nach Ausbruch des Krieges an, Versuche zu machen, ein tombak-platiertes Material herzustellen. Diese Versuche, die besonders auf dem sogenannten Miller-Prozeß basierten, haben schon außerordentlich gute Ergebnisse bei der Herstellung von Produkten innerhalb der Kriegsindustrie gezeitigt. Besonders hervorragende Resultate ergaben sich bei der Herstellung von rostfreien Blechen und Fahrzeugblechen sowie Draht und Rohren. Die Versuche werden weitergeführt.

Die Entwicklungsziffern der Svenska Kugellager-Fabriken

Eine Jubiläumsschrift der Svenska Kugellager-Fabriken läßt die seit dem letzten Weltkrieg mit einem kurzen Zwischenraum von 1920—1922 unterbrochene Erweiterung des Unternehmens erkennen. Die Krise 1930/33 ging nahezu spurlos am Konzern vorüber. Die Jahresproduktion an Kugellagern, die 1918 bei 6 Mill. Stück lag, war bald auf 25 Mill. Stück gestiegen und 1938, dem letzten Jahre, für das Statistiken veröffentlicht wurden, bei 75 Mill. angelangt. Damals wurde die Gesamtkapazität des Konzerns auf 250 000 Stück täglich geschätzt. Heute liegen diese Zahlen wesentlich höher. Die Nachfrage nach Lagern ist sehr stark, da überall in der Welt Öl und Elektrizität gespart werden müssen.

Straßenbahnen für Helsinki

In Ausführung der Bestellungen der Straßenbahn-A.G. in Helsinki wurden von Schweden insgesamt 6 vierachsige Boggiewagen geliefert, von denen die drei letzten dieser Tage in Helsinki eintrafen.

Der erste Geschäftsabschluß im Bergbau

Aus dem Geschäftsabschluß der schwedischen Bergwerksgesellschaft Luossavaara-Kirunavaara geht hervor, daß der Gewinn aus den Erzgeschäften des letzten Geschäftsjahres weiterhin beträchtlich gesunken ist. Irgendwelche Angaben über die Erzverschiffungen werden auch in diesem Jahr nicht gegeben; doch dürfte feststehen, daß der Mangel an Tonnage hemmend auf das Erzgeschäft gewirkt hat. Es ist zu berücksichtigen, daß Narvik vor dem 9. April

Die »Danziger Wirtschafts-Zeitung« ist das Sprachrohr der Wirtschaft im Osten

1940 der wichtigste Erzausfuhrhafen für vorstehende Bergwerksgesellschaft war, daß aber dieser Schiffahrtsweg infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr in dem Umfange benutzt wird wie früher. Die Verschiffungen über Lulea sind deshalb verhältnismäßig groß gewesen.

Die Erzpreise für 1941 sind im Vergleich mit 1940 im wesentlichen unverändert geblieben. Da aber die Produktionskosten und Löhne weiter angestiegen sind, ist es der Gesellschaft unmöglich, die bisherigen Preise gutzuheißen. Es hat sich deshalb zunächst eine Preissteigerung um ca. 1 Skr. per t ergeben, die aber wiederum durch die Preiserhöhungen für Kohle und Koks sowie Handelseisen ausgeglichen wurde.

Erhöhter Reingewinn im Bergbau

Die schwedische Bergwerksgesellschaft Luossavaara-Kirunavaara hatte ihren Bruttoverdienst für das Betriebsjahr vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 mit 57,3 Mill. Skr. angegeben. Dieses bedeutet eine Verminderung um 18 Mill. Skr. oder 23 % gegenüber dem Vorjahr. Der Nettoüberschuß jedoch hat sich nur um 4 Mill. auf 35,05 Mill. Skr. gesenkt. Sowohl der Staat als auch die Grängesberg-Gesellschaft erhielten eine Ausschüttung von je 15 Mill. Skr., die als wider Erwarten außerordentlich hoch bezeichnet wird.

Die Finanzlage dieser Bergwerksgesellschaft ist gut, und die Aussichten für das Jahr 1942 dürften, wenn auch ein weiterer Rückgang zu erwarten ist, nicht schlecht sein.

Norwegen

Handelsabkommen Norwegen—Schweden

Es sind neue Richtlinien für den Warenaustausch zwischen Norwegen und Schweden für das Jahr 1942 ausgearbeitet worden. Der Wert des schwedischen Imports aus Norwegen soll sich auf etwa 50 Mill. Kronen belaufen. Schweden wird aus Norwegen Fische, Kunstdünger, Schwefel und Schwefelkies sowie Metalle beziehen.

Der Wert des norwegischen Imports aus Schweden ausschließlich Frachten und ähnliche Unkosten wird mit etwa 45 Mill. Kronen angegeben. Norwegen wird in erster Linie Eisen und Stahl sowie Maschinen aus Schweden beziehen.

Gleichzeitig ist eine Einigung darüber erzielt worden, daß das Abkommen zwischen Norges Bank und Sveriges Riksbank über die Zahlungen aus dem Kapitalverkehr für 1942 verlängert werden soll.

Die Geldflüssigkeit der norwegischen Banken

Unter den norwegischen Großbanken haben die Akers Sparebank und die Haandverkernes Sparekasse nunmehr ihre Jahresabschlüsse vorgelegt. Diesen Abschlüssen ist zu entnehmen, daß im Berichtsjahr eine erhebliche Steigerung der Einlagen und des Reingewinns zu verzeichnen war. Die Ausleihungen jedoch sind erheblich zurückgegangen.

Aussichtsreiche Entwicklung in der Montanindustrie

Norwegen ist reich an Kupfervorkommen und steht hierin an zweiter Stelle in Europa. In allen Teilen des Landes sind Vorkommen anzutreffen, aber nicht alle sind abbauwürdig. Vornehmlich handelt es sich um kupferhaltige Kiese. Zu den ältesten Gruben des Landes gehört die Röros-Grube in Osterdalen. Aber diese Grube ist schon stark erschöpft. Dagegen sind die Orkla-Gruben mit kupferhaltigem Schwefelkies und die Sulitjelma-Gruben mit ihren Kupfererzen sehr ertragreich. Das größte Vorkommen an kupferhaltigem Schwefelkies befindet sich in Grong. Abgesehen von Jugoslawien und Rußland sind die Kupfervorkommen in Europa sehr gering. Darum werden die europäischen Länder stets Abnehmer für die norwegischen Kupfersteine und -Konzentrate sein.

Norwegens Eigenbedarf an Kupfer ist außerordentlich groß. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß für die umfangreiche Elektrifizierung für Leitungs- und Kabelmaterial in der Hauptsache Kupfer verwendet wird. Der exportierte Kupfergehalt wird inzwischen auf etwa 75 % der Gesamtvorkommen geschätzt. Halbzeugwerke von Bedeutung befinden sich in Raufoss und Porsgrund. Die Einfuhr von Kupferhalbmaterial nach Norwegen war sehr groß. Doch sind Pläne entworfen worden, um die Herstellung von Halbzeugmaterial im Lande selbst zu erweitern.

Sehr bedeutungsvoll ist die Nickelausbeute in Norwegen. Der Nickelgehalt des norwegischen Erzes ist allerdings sehr gering.

Für die Herstellung verschiedener Austauschwerkstoffe und sonstiger Legierungen als Ersatz für Kupferlegierungen spielt Zink eine besondere Rolle. Norwegen selbst verfügt nur über sehr geringe Zinkvorkommen. Es muß deshalb ausländische Zinkmatte eingeführt und verhüttet werden.

Norwegen verfügte früher über bedeutende Silbervorkommen, die aber bereits stark abgebaut sind. Berühmt ist heute noch das Kongsberger Silberbergwerk. Hier liegt 90prozentiges Silber in großen Adern im Gestein.

Von den Erzvorkommen steht Eisenerz an erster Stelle in Norwegen. Die Gewinnung von Eisenerz wird weiter ausgebaut, und man hofft, ansehnliche Mengen produzieren zu können. Auch Molybdänerz wird in Norwegen gewonnen und spielt bei der Stahlveredelung eine besonders wichtige Rolle.

Auch in der Herstellung von Aluminium nimmt Norwegen einen bedeutenden Platz ein.

Rekordpreise für Silberfüchse auf der Osloer Auktion

Die Zahl der auf der letzthin in Oslo stattgefundenen Pelzauktion verkauften Felle lag zwar wesentlich unter der des Vorjahrs, dafür aber lag die Qualität über den Normen vergangener Jahre. Von den Silberfüchsen wurden 96 Prozent zu einem Durchschnittspreis von 337 Kronen verkauft, der Höchstpreis lag bei 670 Kronen. Von den Platinfüchsen wurde nur ein Drittel verkauft, wobei es sich vorwiegend um Felle der Vorjahrsproduktion handelte. Platinafelle lösten im Durchschnitt 480 Kronen bei einem Höchstpreis von 840 Kronen.

Neue Textilvorschriften

Für die norwegischen Textil- und Konfektionsfabriken, die ihre Produktion wieder aufnehmen, hat die Textilverwaltung neue Vorschriften erlassen, die sich auf die Herstellung von Garnen und Webwaren beziehen. So wird u. a. bestimmt, daß bestimmte Garne nicht mehr als 50 Prozent Wolle enthalten dürfen, Wolle zum Stricken von Strümpfen jedoch 70 Prozent, Garn für Wolldecken nicht mehr als 20 Prozent. Auch Kammgarn darf nicht mehr als 70 Prozent Wolle enthalten. Der Rest soll aus Zellwolle bestehen.

Dänemark

Handelsabkommen Dänemark—Schweiz

Die geführten Wirtschaftsverhandlungen zwischen Dänemark und der Schweiz sind inzwischen zum Abschluß gekommen. Es wurde für das 1. Halbjahr 1942 ein Handelsvolumen in Höhe von 11 Mill. Schweizer Franken für beide Länder festgesetzt. Dänemark hat allerdings durchblicken lassen, daß es nicht in der Lage sein dürfte, die Eierlieferungen in dem Umfange wie bisher auch weiterhin durchführen zu können. Es hat allerdings der Schweiz die Zusage gemacht, den Export an Fischen und Pferden dorthin zu steigern. Der Export der Schweiz nach Dänemark wird im großen und ganzen dieselbe Struktur wie bisher behalten.

Finnland

Der finnische Außenhandel

Die finnische Zollverwaltung gibt für die ersten 11 Monate 1941 den finnischen Einfuhrwert mit 7,9 Milliarden Fmk. gegenüber 4,5 Milliarden Fmk. im Vorjahr an (cif-Basis), während sich der Ausfuhrwert auf 3,9 Milliarden gegen 2,4 Milliarden Fmk. (fob-Berechnung) belief. Finnland hat somit einen Einfuhrüberschuß von 4 Milliarden gegenüber 2,1 Milliarden Fmk. im Vorjahr aufzuweisen.

Erhöhung der Umsatzsteuer

In der Sitzung des finnischen Reichstages wurde außer einem Gesetz über den Kriegsschadenersatz auch das neue Gesetz über die Erhöhung der Umsatzsteuer angenommen.

Erweiterung der Brenntorfgewinnung

In Finnland arbeitet eine besondere staatliche Kommission, die zur Aufgabe hat, die Gewinnung von Brenntorf in größerem Maßstabe vorzubereiten. Bekanntlich ist der Mangel an Brenntorf in Finnland sehr spürbar, weswegen die Brenntorfvorräte des Landes, die, praktisch genommen, unausgenutzt sind, nunmehr erschlossen werden müssen. Die Kommission hat ein Verzeichnis derjenigen Torfmoore aufgestellt, die in einer Entfernung von höchstens 5 bis 10 km von einer Verkehrsader gelegen sind. Berechnungen haben gezeigt, daß entferntere Torfmoore nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können. Die Kommission schlägt staatliche Qualitätsbestimmungen für Brenntorf, wie auch die Festsetzung von Normalpreisen vor. Um die Produktion in die Wege zu leiten, verlangt die Kommission auch Staatsgarantie. Den Produzenten soll ein Garantiepreis während drei Jahren gesichert werden. Auch Lieferungskontrakte sollen demnächst auf breiter Grundlage abgeschlossen werden. Die für die Aufnahme der Brenntorfgewinnung notwendigen Maschinen sollen unter Zuhilfenahme staatlicher Anleihen angeschafft werden. Die Kommission schlägt ferner vor, daß die Zuteilung von Steinkohlen in gewissen Fällen mit einer Verpflichtung, Brenntorf abzuliefern, verbunden werden soll.

Ostland

Neue Zeitungen

In Reval erscheint vom 1. Januar ab sechsmal wöchentlich eine große deutsche Tageszeitung unter dem Titel „Revaler Zeitung". Auch für die Ukraine wird demnächst unter dem Namen „Deutsche Zeitung Ukraine" eine deutsche Tageszeitung erscheinen an Stelle der zuerst geplanten „Kiewer Zeitung" in Kiew.

Generalgouvernement

Betriebe der chemischen und Nährmittelindustrie in Galizien

In Galizien ist die „Galizische Industrie-Kontor G. m. b. H." mit dem Sitz in Lemberg gebildet worden, welche die chemischen und Nährmittelbetriebe verwaltet. Hierunter fallen folgende Betriebe der Nährmittelindustrie: eine Kunsthonigfabrik in Lemberg, eine Marmeladefabrik, eine Fabrik für Kaffee-Ersatz, Fabrik für Suppenkonserven, Puddingfabrik, Senffabrik, Tee-Ersatz-Fabrik, Fabrik zur Herstellung von Fruchtweinen, Essig u. a. — Die chemische Abteilung überwacht 12 Fabriken, in denen Schuhcreme, Tinten, Bohnerwachs, verschiedene Arten Leim und Kleister, Fensterkitt, Wagenschmiere, Seife für Desinfektionszwecke, Zahnpasta und Zahnpulver, Kerzen, dann verschiedene kosmetische Artikel wie Puder, Creme, Kölnisch Wasser, Brillantine u. ä. hergestellt wird.

Wirtschaft im Südostraum

Ungarn

Ungarisch-finnisches Kompensationsabkommen

Nach einem zwischen Ungarn und Finnland getroffenen Abkommen liefert Ungarn Erbsen, Malz und Zwiebeln nach Finnland im Austausch gegen bedeutende Mengen finnischer Zellulose.

Bulgarien

Großzügiger Ausbau der Schiffahrt

Die bulgarische Handelsflotte soll großzügig ausgebaut werden. So ist beabsichtigt, für das Schwarze Meer 10 Frachtschiffe von je 5000 BRT und für das Ägäische Meer 6 Frachtschiffe von je 3000 BRT zu bauen. Auch die bulgarische Donauschiffahrt soll wesentlich ausgebaut werden.

Rumänien

Aus der rumänischen Wirtschaft

Das rumänische Landwirtschaftsministerium organisierte im Jahre 1941 Kurse zur Ausbildung von Traktorenführern in 26 Bezirken, die von über 800 jungen Bauern besucht wurden. Im Jahre 1942 soll die Anzahl der Kurse auf 37 erhöht werden.

In den ersten sieben Monaten des vergangenen Jahres wurden in ganz Rumänien 5560 Wechsel im Werte von 137 951 000 Lei protestiert. Gegenüber dem Vorjahre ist die Anzahl der protestierten Wechsel um 75 % und der Wert um 45 % gesunken.

Sind Sie schon Mitglied der NSV?

Aufbau der Berufsausbildung in den Ostgebieten

Berufsförderung im Einzelhandel

Der Krieg stellt nicht nur unseren an der Front kämpfenden Soldaten große Aufgaben, sondern er verlangt von jedem Volksgenossen einen verstärkten Einsatz seiner Kräfte. Das gilt nicht zuletzt für unsere Einzelhandelskaufleute, die noch in der Heimat verblieben sind und dort eine außerordentlich schwere Aufgabe in der Versorgung unserer Bevölkerung zu erfüllen haben.

Jedoch nicht nur in der reibungslosen Erfüllung dieser wirtschaftlichen Funktion und in der treuhänderischen Verwaltung eines großen Teils unseres Volksvermögens ist diese Aufgabe zu sehen, vielmehr hat gerade der Einzelhandelskaufmann Gelegenheit, durch seine Haltung und die Führung seines Betriebes, die Haltung einer großen Anzahl von Volksgenossen zu bestimmen und durch die äußere Gestaltung seines Betriebes das Gesicht unserer Städte zu beeinflussen.

Naturgemäß stellen diese erweiterten Aufgaben auch erhöhte Anforderungen an das Wissen und Können jedes einzelnen Kaufmannes und seiner Mitarbeiter, und es ist daher eine durch die Kriegswirtschaft gebotene Notwendigkeit, wenn gerade jetzt der Berufsausbildung und der Berufsförderung im Einzelhandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Unterabteilung Einzelhandel der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen führt in den nächsten Wochen und Monaten in gemeinsamer Arbeit mit der Deutschen Arbeitsfront eine Berufsförderungsaktion für den Einzelhandel durch. Den Auftakt werden in allen größeren Orten Einzelhandelsversammlungen bilden, durch die die Kaufmannschaft mit dem Sinne und dem Ziele der jetzt vorzunehmenden Berufsförderung bekanntgemacht werden soll. Im Anschluß hieran sollen Arbeitsgemeinschaften für folgende Arbeitsgebiete gebildet werden:

I. Bessere Schaufenster,
II. Wie erfülle ich die Buchführungspflicht?,
III. „Kaufmann und Kunde".

Bei der Durchführung dieser Maßnahme handelt es sich nicht um eine trockene Schulung, sondern um eine betriebsnahe Beratung und Förderung, die wesentlich durch die Mitarbeit der Berufskameraden selbst bestimmt wird. Für die einzelnen Veranstaltungen ergehen jeweils besondere Einladungen.

Ich rufe den Danzig-westpreußischen Einzelhandel auf, sich freudig zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und dadurch mitzuhelfen, die von Partei, Staat und Wirtschaftsführung dem Einzelhandel gestellten großen Aufgaben zum Wohle der Volksgemeinschaft zu erfüllen.

Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen
Unterabteilung Einzelhandel
Der Leiter
Johann Herter

Zur Berufsschulpflicht für Jugendliche

Durch Erlaß vom 19. 12. 1941 hat der Herr Reichswirtschaftsminister mitgeteilt, daß Jugendliche, die sich in einer planmäßigen Berufserziehung befinden, auch dann nicht vom Berufsschulunterricht befreit werden dürfen, wenn sie allgemeinbildende private Abendschullehrgänge, wie z. B. Vorbereitungskurse zur Ablegung der Reifeprüfung, besuchen. Dabei wird ausdrücklich nochmals festgestellt, daß § 10 Ziffer 2b des Reichsschulpflichtgesetzes sich seinem Sinne nach nur auf die Fälle bezieht, in denen ein Berufserziehungsverhältnis nicht besteht.

Befreiung vom Dienst in der Hitlerjugend im Interesse der Berufsausbildung

Verschiedene Anfragen geben Veranlassung, nachstehend einen Auszug aus dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches I J 2165 vom 20. 10. 1941 bekanntzugeben. Hiermit wird die Frage, inwieweit den in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen Befreiung vom HJ-Dienst gewährt werden kann, erschöpfend geregelt.

". . . . . .

a) Jugendliche, die vor einer Abschlußprüfung stehen, können bis zur Dauer von drei Monaten vor der Prüfung von dem gesamten Dienst befreit werden, wenn dies zur Erreichung ausreichender Leistungen notwendig ist und von der ausbildenden Stelle für erforderlich gehalten wird. In geeigneten Fällen kann darüber hinaus eine Beurlaubung vom freiwilligen Dienst bis zu zweimal drei Monaten Dauer ausgesprochen werden. Hierunter fallen insbesondere
   aa) Schüler und Schülerinnen von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vor der Abschlußprüfung,
   bb) Lehrlinge und Anlernlinge vor der Abschlußprüfung,
   cc) Schüler und Schülerinnen Höherer Schulen vor der Reifeprüfung (vgl. Erlaß vom 10. März 1941, Schule und Hitlerjugend — Amtliches Nachrichtenblatt Seite 15 — unter A II 5).

b) Jugendliche, die infolge besonderer Umstände nicht in der Lage sind, das Ziel ihrer Berufs- oder Schulausbildung zu erreichen.

Die Gründe für die mangelhaften Leistungen in der Berufsausbildung sind im einzelnen festzustellen und dürfen nicht in Nachlässigkeit, mangelndem Fleiß oder ähnlichem Verhalten des Jugendlichen liegen.

Eine Beurlaubung kommt deshalb regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die mangelnden Leistungen auf längere Krankheit oder Wechsel in der Berufs- oder Schulausbildung zurückzuführen sind.

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I Nr.	Seite
VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 24. 12. 41)	2	14
VO zur Einführung von preisrechtlichen Vorschriften für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 10. 1. 1942)	3	22
Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz. (Vom 2. 1. 42)	4	23
Dritte Durchführungsverordnung zur VO über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel. (Vom 11. Januar 1942) (Enthält Tabellen über höchstzulässige Handelsaufschläge.)	5	27
VO zur Einführung der Vorschriften über die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 12. 1. 42)	5	29

Kurzmeldungen

50 westpr. Warmblutpferde werden verkauft

Die Verkaufsveranstaltungen der Westpr. Stutbuchgesellschaft für Warmblut Trakehner Abstammung haben sich gut eingespielt. Mit ihrer 3. Verkaufsveranstaltung, die mit 50 Pferden beschickt sein wird, beginnt der Zuchtverband im neuen Jahre den Umsatz von Warmblutpferden am 6. Februar 1942 in Marienburg. Bemerkenswert ist die große Zahl von jüngeren Zuchtstuten, die meist aus dem Gebiet des Gr. Werders (ehemaliger Freistaat Danzig) zum Verkauf kommen. Das Angebot unterteilt sich in 22 Stuten und 28 Wallache. Am Tage vor der Veranstaltung am 5. Februar 1942 ist eine Prämiierung angesetzt worden. Die Veranstaltung findet wie üblich in der Reit- und Fahrschule Marienburg statt.

Leipziger Messe und Reichsgau Danzig-Westpreußen

Im Hinblick auf die vom 1. bis 5. März 1942 stattfindende Leipziger Frühjahrsmesse geben wir nachstehend den Plan der Organisation des Reichsmesseamts in Leipzig für den Reichsgau Danzig-Westpreußen zur Information unserer Leser, die die Leipziger Messe besuchen wollen, bekannt.

Reichsmesseamt in Leipzig, Vertrauensstelle Danzig-Westpr. Danzig, Langer Markt 30, Fernruf 236 41 (Leiter: Kurt Remuss)

Ehrenamtliche Vertretungen:

Danzig: Karl-Heinz Stumpf, Mitinhaber der Firma Moritz Stumpf & Sohn, Langgasse 29/30, Fernruf 243 21, 276 32

Bromberg: Ernst Oggel, in Firma Ernst Oggel, Adolf-Hitler-Straße 51, Fernruf 2345

Deutsch Eylau: Oskar Pischke, Inhaber der Firma Hans Stascheit, Kaiserstraße 1, Fernruf 58

Elbing: Kurt Lengning, Schmiedestraße 13/14, Fernruf 3065

Graudenz: Gerhard Zilz, Alte Straße 3, Fernruf 1106

Thorn: Walter Heyer, Mitinhaber der Firma G. Heyer, Breite Gasse 6, Fernruf 15—17.

Vertrauensmann d. Reichsmesseamts in Leipzig für den Landeshandwerksmeisterbezirk Danzig: Dipl.-Ing. von Thadden, Danzig, Gr. Wollwebergasse 1/2, Fernruf 259 46.

Frankreich stellt auf der Leipziger Messe aus

In den letzten Tagen sind die Verhandlungen der zuständigen französischen Ministerien mit dem Reichsmesseamt in Leipzig mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, daß der französische Staat auf der kommenden Reichsmesse Leipzig im Frühjahr 1942 sich offiziell beteiligen wird. Die großangelegte Ausstellung wird einen Überblick vor allem über die Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungswirtschaft geben, die von der französischen Wirtschaft dem europäischen Markt zugeführt werden können. Sie wird ferner einen Einblick in die Leistungen der französischen Produktionsgüter-Industrie, der Elektrizitätswirtschaft und der Eisenbahn vermitteln. Die graphischen Industrien Frankreichs legen außerdem im Rahmen dieser Ausstellung zahlreiche Leistungsproben vor.

Frankreich war schon zu den Frühjahrsveranstaltungen von 1928, 1930, 1931 und 1932 auf der Reichsmesse Leipzig offiziell vertreten. Mit der erneuten Einbeziehung der Reichsmesse Leipzig in die Maßnahmen zur Förderung des französischen Außenhandels beteiligt sich Frankreich zugleich zum ersten Male an einer deutschen Messe, seitdem es ein nationalsozialistisches Deutschland gibt.

Mit dieser offiziellen Beteiligung Frankreichs steht fest, daß außer Portugal, Serbien und Griechenland alle europäischen Staaten mit Kollektivausstellungen auf der Reichsmesse Leipzig Frühjahr 1942 (1. bis 5. März) vertreten sind, so daß die Messe in Leipzig wie seit Jahrhunderten ihre führende Stellung als Mittler des europäischen Warenverkehrs auch bei der Neuordnung des kontinentalen Großraumes behauptet.

Norwegens Edelpelze in Leipzig

Unter allen Warenarten, die Norwegen auf der Reichsmesse Leipzig bringt, werden das stärkste Interesse die Erzeugnisse der hochentwickelten Pelztierzucht finden, so vor allem Platina- und Silberfüchse, Blaufüchse, Nerz und ähnliche Waren. Die auf der Messe zum Angebot gelangenden Wintersportartikel, namentlich Skier, Bindungen, Skistöcke, Schlitten- und Sportbekleidung weisen eine ganz besonders hohe Qualität auf, denn sie sind auf ihre Leistungsfähigkeit genau geprüft worden. Die kunsthandwerklichen Arbeiten Norwegens tragen sehr ausgeprägt den Charakter des Landes.

Prager Frühjahrsmesse vom 22. bis 29. März

Die Prager Frühjahrsmesse 1942 findet vom 22. bis 29. März termin- und programmgemäß statt. Sie wird voraussichtlich gegenüber den beiden Messen des Jahres 1941 weiter an Umfang zunehmen und durch die lückenlose Beteiligung aller führenden und maßgebenden Firmen des Protektorates Böhmen und Mähren der Fertigwaren- und Maschinenbranchen sowie zahlreicher reichsdeutscher Aussteller nicht nur ein getreues Spiegelbild der industriellen Leistungsfähigkeit des Protektorates Böhmen und Mähren sein, sondern darüber hinaus die wirtschaftlichen Eingliederungsmaßnahmen Böhmens und Mährens in den großdeutschen Wirtschaftsraum fördern.

Bücher

Walther Kieser: „Der Aufbau im Gebiet um Zichenau“, Band 2 der Schriftenreihe „Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den eingegliederten Ostgebieten des Deutschen Reiches“. „Volk und Reich“-Verlag, Berlin 1941, herausgegeben von Professor Dr. W. Geisler, Posen.

Bei der Wiedereingliederung wichtiger deutscher Kultur- und Siedlungsgebiete im Osten wird neben Wartheland, Danzig-Westpreußen und Oberschlesien der etwa 14 000 Quadratkilometer große Regierungsbezirk Zichenau, der zur Provinz Ostpreußen trat, von Unkundigen oft ein wenig übersehen. Da erscheint zur guten Stunde im „Volk und Reich“-Verlag auf Veranlassung des Beauftragten für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — und des Reichsführers SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums als Band 2 der Schriftenreihe über die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den eingegliederten Ostgebieten die höchst aufschlußreiche Schrift „Der Aufbau im Gebiet um Zichenau“ von Walther Kieser. Einige Tatsachen mögen die großen Möglichkeiten erläutern, die Zichenau dem deutschen Siedler, Handwerker und Kaufmann, dem Erzieher und Verwaltungsmann bietet. Der Regierungsbezirk hat etwa die Größe Badens und ist ein vortreffliches Anbaugebiet für Getreide, Hackfrüchte, Frischgemüse und Obst. Die Aufforstung, die umfassenden Wegebauten und Stromregulierungen, die Schaffung lebensfähiger Wirtschaftszentren sind bereits in vollem Gange. Der Verfasser zeigt gründlich die Fehler der Vergangenheit auf, weist auf die Ansatzpunkte einer Neuentwicklung hin und vermittelt ein Bild der Verhältnisse in einem Gebiet, das deutschen Wehrbauern nach dem Kriege über 800 000 Hektar besten Bodens bereitstellen kann. Hier wird eine einzige Generation von echten deutschen Pionieren auf deutscher Scholle schon eine gute Ernte einbringen und der deutschen Volksernährung eine neue Schlacht gewinnen helfen. Ein Buch, das in jeder Schule und Fachschule, aber auch in allen Berufskreisen wieder und wieder besprochen und erarbeitet sein will! Eitel Kaper.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Was muß der Arbeitgeber vom Eisernen Sparen wissen?

Von Regierungsrat Görbing, Oberfinanzpräsidium Danzig

Das „Eiserne Sparen" wurde durch den Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt am Nationalen Spartag 1941 ins Leben gerufen. Der Sinn und Zweck dieser Einrichtung ist inzwischen wohl in das Bewußtsein jedes beteiligten Volksgenossen eingedrungen: Das Eiserne Sparen soll dazu dienen, die infolge der Kriegsverhältnisse vorhandene überschüssige Kaufkraft zu binden; es soll dazu anreizen, die Einkommensbeträge, die zur Zeit nicht nutzbringend verwendet werden können, für die Zeit nach Beendigunng des Krieges festzulegen. Der Grundgedanke ist hiernach folgender: Der Arbeitnehmer, der am Eisernen Sparen teilnimmt, legt durch Vermittlung seines Arbeitgebers bestimmte Teile seines Einkommens so fest, daß er grundsätzlich erst nach Beendigung des Krieges darüber verfügen kann. Als Belohnung dafür erhält er Vergünstigungen bei der Besteuerung und bei der Sozialversicherung.

Die Vorschriften über das Eiserne Sparen sind in der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. 10. 1941 (RGBl. I S. 664), in der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV, RGBl. I S. 705) und in der Zweiten Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV, RGBl. I S. 768) enthalten. Dazu kommt der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. 11. 1941, abgedruckt Reichssteuerbl. S. 898, und der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. 12. 1941, abgedruckt Reichssteuerbl. 1942, S. 9.

Am Eisernen Sparen können nur Arbeitnehmer (Lohn- oder Gehaltsempfänger) sowie frühere Arbeitnehmer teilnehmen. In das Verfahren ist der Arbeitgeber weitgehend eingeschaltet. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist deshalb für jeden Arbeitgeber von großer Bedeutung. Dies gilt um so mehr, als die Finanzämter angewiesen sind, bei ihren Lohnsteueraußenprüfungen darüber zu wachen, daß der Arbeitgeber die Pflichten, die er nach den Vorschriften über das Eiserne Sparen hat, erfüllt.

1. Von Bedeutung ist zunächst die Beantwortung der Frage, wer eisern sparen kann. Es ist nämlich Aufgabe des Arbeitgebers, zu prüfen, ob der Arbeitnehmer, der eisern sparen möchte, sparberechtigt ist. Dazu gilt folgendes: Arbeitnehmer, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen, sind bis auf weiteres in jedem Fall sparberechtigt. Die Staatsangehörigkeit ergibt sich aus dem Arbeitsbuch. Juden sind aber auch dann vom Eisernen Sparen ausgeschlossen, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind. Arbeitnehmer, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sei es endgültig oder auf Widerruf, besitzen, dürfen grundsätzlich nur dann eisern sparen, wenn sie deutsche Volkszugehörige sind. Wie soll der Arbeitgeber dies prüfen? Wichtig ist zunächst, daß Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Sozialausgleichsabgabepflicht bescheinigt ist, niemals als deutsche Volkszugehörige gelten und folglich in keinem Fall eisern sparen dürfen. Sparberechtigt sind nach dem RdF.-Erlaß vom 22. 12. 1941 u. a. Inhaber des Rückkehrer (Umsiedler)-Ausweises oder des Ausweises der volksdeutschen Mittelstelle, sowie Inhaber eines blauen, grünen oder roten Volkslistenausweises. Der Oberfinanzpräsident Danzig-Westpreußen hat außerdem angeordnet, daß sich auch Personen, die im Besitz der weißen Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde sind, daß sie sich nicht zum polnischen Volkstum bekennen, am Eisernen Sparen beteiligen dürfen. Er hat weiterhin klargestellt, daß die deutsche Volkszugehörigkeit in unserem Reichsgau bis auf weiteres auch durch Vorlage des „Volksdeutschen Ausweises" des Kreisleiters der NSDAP oder des Landrats nachgewiesen werden kann.

Sollten im einzelnen Fall noch Zweifel über die Sparberechtigung eines Arbeitnehmers bestehen, so wendet sich der Arbeitgeber zweckmäßig an das Finanzamt.

2. Ist hiernach klargestellt, wer eisern sparen kann, so bleibt als nächstes die Frage zu beantworten, was eisern gespart werden kann, d. h. welche Beträge für das Eiserne Sparen in Betracht kommen. Es wäre an sich erwünscht, wenn es dem einzelnen Arbeitnehmer überlassen bleiben könnte, welchen Betrag er eisern sparen will. Damit würde die Kaufkraft, die gerade im einzelnen Fall frei ist, am besten gebunden. Das läßt sich aber nicht durchführen. Einmal würde dadurch das Verfahren zu umständlich und außerdem müssen mit Rücksicht auf die später zu besprechenden Steuervergünstigungen die Sparbeträge nach oben begrenzt werden, sollen nicht die Steuerausfälle zu groß werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen laufendem Arbeitslohn und einmaligen Zuwendungen.

a) Vom laufenden Arbeitslohn können nur bestimmte Teile, als „sparfähige Festbeträge" bezeichnet, gespart werden. Die Festbeträge sind:

bei monatlicher Lohnzahlung	26 RM oder	13 RM,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	6 RM oder	3 RM,
bei täglicher Lohnzahlung	1 RM oder	0,50 RM.

Die Höhe der sparfähigen Festbeträge für andere Lohnzahlungszeiträume ergibt sich aus den Tagesbeträgen, Wochenbeträgen oder Monatsbeträgen, die mit der Zahl der Arbeitstage, Wochen oder Monate vervielfacht sind. Als Lohnzahlungszeitraum gilt dabei auch der Zeitraum, für den üblicherweise Abschlagszahlungen geleistet werden.

Beispiel: Bei fünfwöchentlicher Lohnzahlung sind die sparfähigen Festbeträge 30 und 15 RM.

Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß der sparfähige Festbetrag unabhängig von der Länge des Lohnzahlungszeitraums nach dem arbeitstäglichen Sparbetrag bemessen werden darf, wenn der Arbeitslohn nach Arbeitsstunden oder nach Arbeitstagen berechnet wird. Sie hat Bedeutung vor allem für alle Wochenlohnempfänger, wenn sie in einem Lohnzahlungszeitraum wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einem oder mehreren Tagen nicht gearbeitet haben. Wird ihnen für diese Tage der Arbeitslohn nicht fortgezahlt, so kann es für sie eine unerwünschte Belastung bedeuten, wenn ihnen der auf den vollen Wochenlohn zugeschnittene Sparbetrag einbehalten wird.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient wöchentlich durchschnittlich 48 RM. Er hat sich verpflichtet, wöchentlich 6 RM eisern zu sparen. In einer Woche erhält er infolge Krankheit nur 16 RM ausgezahlt. Es kann für ihn unerwünscht sein, wenn hiervon noch der eiserne Sparbetrag von 6 RM abgeht. Das ist aber der Fall, wenn die Sparerklärung auf wöchentlich 6 RM lautet. Er kann dieser Folge entgehen, wenn er die Sparerklärung auf 1 RM täglich abgibt. Dann wären in dieser Woche nur 2 RM einzubehalten gewesen.

Die obigen Festbeträge erhöhen sich bei Leistung von Mehrarbeit um die Hälfte. Mehrarbeit in diesem Sinne ist nur die Arbeit, für die ein Mehrarbeitszuschlag oder eine Mehrarbeitspauschvergütung auf Grund eines Gesetzes, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Betriebsordnung oder Dienstordnung oder auf Grund einer besonderen Anordnung eines Reichs- oder Sondertreuhänders der Arbeit bezahlt wird. Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gilt dabei auch als Mehrarbeit. Der Mehrarbeitszuschlag oder die Mehrarbeitspauschvergütung muß stets auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 7. 11. 1940 (RGBl. I S. 1478) steuerfrei bleiben.

b) Außer dem laufenden Arbeitslohn können bestimmte einmalige Zuwendungen eisern gespart werden. Solche einmaligen Zuwendungen schaffen erfahrungsgemäß in besonderem Maße unerwünschte zusätzliche Kaufkraft. In der ESpDV waren zunächst nur Weihnachts- und Neujahrszuwendungen als sparfähig vorgesehen. Jetzt ist der Kreis erheblich erweitert worden: Ab 1. 1. 1942 können auch gespart werden: Urlaubsabgeltungen, Entschädigungen für

Zusammenlegung von Familienheimfahrten, Lehrabschlußprämien und Geschäftsabschlußprämien. Voraussetzung ist immer, daß sie auf Grund einer der oben genannten arbeitsrechtlichen Anordnungen gezahlt werden. Näheres siehe Ziffer 3 des Erlasses vom 22. 12. 1941.

Übersteigen diese Zuwendungen nicht 500 RM, so kann der ganze Betrag oder die Hälfte der Zuwendung gespart werden. Ist die Zuwendung höher, so können 500 RM oder 250 RM gespart werden.

Erhält ein Arbeitnehmer mehrere sparfähige einmalige Zuwendungen, so kann er von jeder einzelnen Zuwendung bis zu 500 RM eisern sparen. Das gilt auch, wenn die Zuwendungen von mehreren Arbeitgebern herrühren. Im Gegensatz dazu kann beim laufenden Arbeitslohn nur ein Teil desjenigen Arbeitslohns gespart werden, der aus dem Dienstverhältnis zufließt, für das die erste Lohnsteuerkarte maßgebend ist.

Viele Arbeitgeber zahlen an ihre zur Wehrmacht einberufenen (früheren) Arbeitnehmer zwar den laufenden Arbeitslohn nicht weiter, zahlen ihnen aber einmalige Zuwendungen, insbesondere zu Weihnachten oder Neujahr. Der Erlaß vom 22. 12. 1941 stellt ausdrücklich klar, daß auch diese einmaligen Zuwendungen eisern gespart werden können, und zwar auch dann, wenn der frühere Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt hat.

3. Zur Beantwortung der Frage, wie eisern gespart wird, kann im Rahmen dieser Ausführungen nur kurz auf die Gestaltung des Verfahrens eingegangen werden. Die Einzelheiten bitten wir in den einschlägigen Verordnungen und Erlassen nachlesen zu wollen.

Der Arbeitnehmer, der sich am Eisernen Sparen beteiligen will, hat dem Arbeitnehmer eine Sparerklärung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Vordrucke zu Sparerklärungen erhält der Arbeitgeber bei den Kreditinstituten, wenn er sie sich nicht selbst herstellen will.

Die Sparerklärung gilt grundsätzlich für ein Kalendervierteljahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn sie nicht fristgemäß widerrufen oder auf einen anderen Betrag abgeändert wird. Der Widerruf der Sparerklärung kann auch auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb des laufenden Kalendervierteljahres beschränkt werden. Hier ist an Fälle gedacht, in denen der Arbeitnehmer infolge eines vorübergehenden erhöhten Geldbedarfs die Sparbeträge schlecht entbehren kann, später aber weiter sparen will. In diesem Fall lebt die Sparerklärung nach Ablauf dieses Zeitraums von selbst wieder auf.

Die Gültigkeit der Sparerklärung ruht, wenn der Arbeitnehmer, z. B. infolge Krankheit, in einem Lohnzahlungszeitraum überhaupt keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn erhält, und lebt nachher von selbst wieder auf. Die Erklärung wird hinfällig, wenn bei dem eisernen Sparer die lohnsteuerpflichtigen Bezüge endgültig wegfallen, z. B. wegen endgültigen Ausscheidens aus jedem Dienstverhältnis oder wegen Einberufung zur Wehrmacht.

Wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber, so endet die Gültigkeit der Sparerklärunng in jedem Fall. Der Arbeitnehmer muß bei seinem neuen Arbeitgeber eine neue Sparerklärung abgeben, wenn er weiterhin eisern sparen will.

Das Kreditinstitut, bei dem die eisernen Sparkonten der Arbeitnehmer errichtet werden sollen, bestimmt der Arbeitgeber. Es soll sich möglichst am Ort der Betriebsstätte befinden und muß volksnah sein. Arbeitgeber mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern werden unter Umständen von der Möglichkeit Gebrauch machen, mehrere Kreditinstitute zu bestimmen.

Ist die Sparerklärung abgegeben, so hat der Arbeitgeber bei den Lohnzahlungen den in der Sparerklärung bezeichneten Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten dabei auch die üblichen Abschlagszahlungen. Innerhalb einer Woche nach der Lohnabrechnung hat der Arbeitgeber die einbehaltenen Sparbeträge an das Kreditinstitut abzuführen, und zwar in einer Summe für Rechnung der Gesamtheit der Arbeitnehmer.

Beim Arbeitgeber müssen die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Sparbeträge sogleich festgehalten werden. Die einzelnen eisernen Sparbeträge sind in eine besondere Spalte des für Zwecke der Lohnsteuer und Bürgersteuer zu führenden Lohnkontos einzutragen. Diese Anschreibung genügt als fortlaufende Barnachweisung. Jedoch muß auch das Kreditinstitut wissen, wie sich die abgeführte Summe der eisernen Sparbeträge zusammensetzt, um die Beträge den einzelnen eisernen Sparkonten gutschreiben zu können. Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut deshalb spätestens am 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Sparnachweisung zu übersenden, aus der die Namen der eisernen Sparer und die Höhe der Sparbeträge hervorgehen. Arbeitgeber, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können diese Angaben dem Kreditinstitut auch bei jeder Abführung von Sparbeträgen machen. Eine besondere vierteljährliche Sparnachweisung ist dann überflüssig.

Das Kreditinstitut hat auf Grund der Sparnachweisungen spätestens nach Ablauf des Kalenderjahrs die abgeführten Sparbeträge den einzelnen eisernen Sparkonten gutzuschreiben. Bei der ersten Gutschrift ist zugleich ein Eisernes Sparbuch auszustellen.

4. Wie bereits hervorgehoben, liegt die Besonderheit des Eisernen Sparens darin, daß die gesparten Beträge bis zur Beendigung des Krieges festliegen. Das kann unerwünscht sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers nach Abgabe der Sparerklärung wesentlich verschlechtern. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Eiserne Sparer in dringenden Notfällen die völlige oder teilweise vorzeitige Zurückzahlung des Eisernen Sparguthabens beantragen kann. Ein dringender Notfall wird in der Regel anzunehmen sein, wenn dem Eisernen Sparer durch Geburt eines Kindes, Verheiratung eines Kindes, Todesfall oder aus ähnlichem Anlaß so hohe Kosten entstehen, daß ihm ihre Zahlung aus dem laufenden Arbeitslohn oder anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zugemutet werden kann. Außerdem ist bestimmt, daß dem Antrag einer Arbeitnehmerin, ihr Eisernes Sparguthaben aus Anlaß ihrer Verheiratung ganz oder teilweise abzuheben, regelmäßig zu entsprechen ist.

Der Antrag auf vorzeitige Zurückzahlung ist beim Arbeitgeber einzureichen und von ihm mit einer Stellungnahme an das Finanzamt der Betriebsstätte weiterzugeben, das über den Antrag entscheidet.

5. Die Belohnung für eine solche verhältnismäßig weitgehende Festlegung der Sparbeträge liegt, wie bereits betont wurde, in der Gewährung von Vergünstigungen bei der Versteuerung und bei den Beiträgen zur Sozialversicherung. Zunächst sollen die Steuervergünstigungen behandelt werden. Sie bestehen darin, daß die Lohnsteuer von dem Betrag zu berechnen ist, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrages vom steuerpflichtigen Arbeitslohn verbleibt, daß außerdem die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eiserne Sparguthaben im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Berechnung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen sind und daß schließlich die Eisernen Sparguthaben bei der Ermittlung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer außer Ansatz bleiben.

Für die Mehrzahl der Arbeitnehmer ist vor allem die Vergünstigung bei der Lohnsteuer von Bedeutung. Sie besteht darin, daß nicht der tatsächlich gezahlte Lohn, evtl. nach Abzug der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge, in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist, sondern der um den Eisernen Sparbetrag verminderte Arbeitslohn. Entsprechendes gilt für die einmaligen Zuwendungen.

Zweifelhaft könnte sein, ob durch den Eisernen Sparbetrag auch die Lohngrenzen berührt werden sollen, die nach der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung für die Gewährung des Ostfreibetrags maßgebend sind. (Grundsätzlich 533 RM monatlich.) Die Frage ist durch den Erlaß vom 22. 12. 1941 geklärt: Der Ostfreibetrag ist nicht zu gewähren, wenn der

Arbeitslohn ohne Abzug des Eisernen Sparbetrags die Lohngrenze übersteigt.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer in Danzig erhält einen Monatslohn von 550 RM. Er spart eisern 26 RM. Ihm ist der Ostfreibetrag nicht zu gewähren. Die Lohnsteuer ist nach einem Betrag von 524 RM, aber ohne Berücksichtigung des Ostfreibetrags zu berechnen.

Entsprechendes gilt für die Einkommensgrenzen, die nach der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung bei der veranlagten Einkommensteuer für die Gewährung des Ostfreibetrags bestehen (grundsätzlich 6000 RM), sowie für die Veranlagungsgrenze des § 46 des Einkommensteuergesetzes.

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer in Danzig hat einen monatlichen Arbeitslohn von 535 RM und 320 RM Einkünfte aus Kapitalvermögen jährlich. Er spart eisern monatlich 26 RM. Das Einkommen, das zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, beträgt nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von 500 RM 6240 RM. Die Einkommensteuer ist nach einem Einkommen von 6240 — 312 = 5928 RM zu berechnen. Der Ostfreibetrag ist aber nicht zu gewähren.
2. Ein Arbeitnehmer hat ein monatliches Einkommen von 710 RM. Sein Jahreseinkommen beträgt (nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben) 8120 RM. Der Arbeitnehmer ist zur Einkommensteuer zu veranlagen, auch wenn er 26 RM eisern spart.

Im Erlaß vom 22.12.1941 wird noch klargestellt, daß die Befreiung der Eisernen Sparbeträge von der Lohnsteuer ausschließlich eine steuerliche Vergünstigung für den Eisernen Sparer bezweckt, nicht aber auch für den Unternehmer. Die Eisernen Sparbeträge dürfen deshalb bei der Ermittlung der Lohnsumme für die Lohnsummensteuer nicht in Abzug gebracht werden.

6. Nun noch einige Worte zur Auswirkung des Eisernen Sparens auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Die Beträge, die eisern gespart werden, sind von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Es sind hiervon auch keine Arbeitgeberanteile zu entrichten. (Einschränkungen siehe Abschn. II des Erl. v. 21.11.1941.) Der Arbeitgeber hat aber dafür einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtsumme der Eisernen Sparbeträge an die zuständige Krankenkasse spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ermäßigt sich in bestimmten Fällen auf 2 v.H. und fällt für Haushaltsvorstände, die nicht mehr als zwei Hausgehilfinnen beschäftigen, ganz weg. Näheres siehe § 17 ESpDV. und Abschn. IV des Erl. v. 21.11.1941.

Die Sozialversicherung ist bisher noch weitgehend auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebaut. Die Höhe der Beiträge ist in den meisten Fällen von Einfluß auf die Höhe der Versicherungsleistungen. Vermindern sich die Beiträge durch das Eiserne Sparen, so werden sich folglich auch in vielen Fällen die Versicherungsleistungen vermindern. Diese Folge erschien nicht tragbar bei der augenfälligsten und häufigsten Leistung der Sozialversicherung, dem Krankengeld. Durch § 1 der Zweiten ESpDV. ist deshalb bestimmt worden, daß die Höhe des Krankengeldes durch die Teilnahme am Eisernen Sparen nicht berührt wird. Die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden vielmehr nach dem Grundlohn ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge berechnet.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß nach einer Anordnung im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21.12.1941 der Eiserne Sparbetrag auf die für die Sozialversicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen ohne Einfluß ist. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn jährlich 7400 RM beträgt, wird also durch die Teilnahme am Eisernen Sparen nicht angestelltenversicherungspflichtig. Ein Arbeitnehmer, dessen Jahresarbeitslohn 3800 RM beträgt, wird nicht dadurch, daß er eisern spart, invalidenversicherungspflichtig, während er bisher angestelltenversicherungspflichtig war.

Zur Bestandsaufnahme

Von Regierungsrat Senftleben, Oberfinanzpräsidium

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahres § 5 EStG gemäß das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung enthalten die §§ 160, 162 der Reichsabgabenordnung und die §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB). Jeder Kaufmann hat § 39 HGB gemäß die öffentlichrechtliche Pflicht zu regelmäßigen Bestandsaufnahmen (Inventuren). Gesetzliche Vorschriften darüber, wie ein Bestandsverzeichnis (Inventar) aufzustellen ist, fehlen. Die Bestandsverzeichnisse sind Bestandteile der Buchführung. Hieraus folgt, daß für die Bestandsaufnahme, die ihren Niederschlag in der Aufstellung der Bestandsverzeichnisse findet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend sind. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs folgt bei Entscheidung der Frage, welche Anforderungen an eine ordnungsmäßige Bestandsaufnahme zu stellen sind, im allgemeinen einem Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstags aus dem Jahre 1933 (abgedruckt Reichssteuerblatt 1933 Seite 1062—1067).

Die ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme muß nachprüfbar sein. Von der genauen Erfassung der Bestände und von ihrer Bewertung wird das Betriebsergebnis wesentlich beeinflußt. Es muß daher auch die Art der Bewertung nachprüfbar sein. Das Bestandsverzeichnis soll die regelmäßig nicht mehr mögliche Besichtigung der bewerteten Gegenstände ersetzen.

Zur Aufstellung der Jahresschlußbilanz ist nun nicht nur der Warenbestand aufzunehmen. Jeder Kaufmann hat § 39 HGB gemäß seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben. Über die Grundstücke sind also besondere Aufzeichnungen neben den Sachkonten zu führen. Diese Bestandsverzeichnisse können zu jeder Bilanzaufstellung besonders aufgestellt werden. Es ist jedoch handelsüblich, die Bestandsverzeichnisse für mehrere Geschäftsjahre anzulegen. Dies kann in Form von Verzeichnissen, Büchern oder Karteien geschehen. Die Bestandsverzeichnisse für Grundstücke sind zweckmäßig für bebaute und unbebaute Grundstücke getrennt anzulegen. Sie müssen Einzelangaben enthalten über Art, Lage und Größe des Grundstücks, Größe des bebauten Raumes, über den Anschaffungstag, über den Anschaffungswert, über die geschätzte Nutzungsdauer des Gebäudes, über die Abschreibungen, über den Buchwert des Gebäudes. Es ist zweckmäßig, in Ergänzungsspalten Bemerkungen über Zugänge und Abgänge, über Umbauten, über sonstige Wertfestsetzungen (z. B. Feuerkassenwert, Einheitswerte, Friedensmiete usw.) aufzunehmen. Zur Bilanzaufstellung ist der tatsächlich vorhandene Bestand an Grundstücken und Gebäuden mit dem sich aus dem Bestandsverzeichnis ergebenden zu vergleichen. Bei ordnungsmäßiger Führung des Bestandsverzeichnisses werden sich keine Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand ergeben. § 41 HGB gemäß hat der Kaufmann das Inventar zu unterzeichnen. Dies gilt ohne Einschränkung dann, wenn jeweils für die Jahresschlußbilanz eine besondere schriftliche Bestandsaufnahme erfolgt. Werden jedoch fortlaufende Bestandsverzeichnisse geführt, so muß mindestens die Tatsache schriftlich festgehalten werden, daß der tatsächliche Bestand an Grundstücken und Gebäuden mit dem Bestand laut Bestandsverzeichnis übereinstimmt. Hiergegen wird in der Praxis oft verstoßen. Bei Betriebsprüfungen wird oft festgestellt, daß sich der Wert der Gebäude durch bauliche Veränderungen (Umbauten, Anbauten, Aufstockungen) erhöht hat. Die hierfür aufgewendeten Kosten sind als Betriebsausgaben verbucht worden. Zugänge sind im Bestandsverzeichnis der Grundstücke nicht verzeichnet. Die Wertverbesserungen wären von dem Unternehmen erfaßt worden, wenn der tatsächliche Gebäudebestand am Bilanzstichtag mit dem sich aus dem Bestandsverzeichnis ergebenden Bestand verglichen worden wäre.

Auch über die Einrichtungsgegenstände muß ein besonderes Bestandsverzeichnis auf Grund einer besonderen schriftlichen Bestandsaufnahme geführt werden. Das gleiche gilt für Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstige Anlagegegenstände. Handelt es sich um solche Anlagegegenstände von geringem Wert, die in großer Zahl vorhanden sind, so können sie in Gruppen zusammengefaßt werden. Maschinen und maschinelle Anlagen, Fahrzeuge und größere Einrichtungsgegenstände sind einzeln aufzunehmen und zu bewerten. Aus dem Einzelnachweis muß der Abschreibungsverlauf erkennbar sein. Auch Anlagegegenstände, die keinen Buchwert mehr haben, sind inventarmäßig solange aufzunehmen, bis sie aus dem

Betrieb ausscheiden. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Anlagegüter nur für die Absetzung für Abnutzung besteht. Die Absetzung für künftige Abnutzung kann also vorweggenommen werden. Die Bewertungsfreiheit schließt aber nicht den voraussichtlichen Schrottwert des Anlagegutes ein. Bei Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nach § 8 OStV kann aber steuerlich auf den Erinnerungswert (1,— RM) oder auf 0,— RM abgeschrieben werden. Bei der jährlichen Bestandsaufnahme sind die voll abgeschriebenen Anlagegüter aufzunehmen. Manchmal stellt sich erst bei der Bestandsaufnahme heraus, daß ein voll abgeschriebenes Anlagegut mit Gewinn veräußert worden ist. Die Durchführung der jährlichen Bestandsaufnahme ist auch bei Maschinen, Werkzeugen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungsgegenständen unerläßlich. Sie bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Der Geldbestand laut Bilanz muß bei ordnungsmäßiger Kassenführung durch eine Kassenbestandsaufnahme vom Bilanztag nachgewiesen werden. Die Niederschrift muß durch den Geldverwalter unterschrieben sein.

Über die Bank- und Postscheckguthaben am Bilanzstichtag werden regelmäßig Auszüge vorliegen. Es kommt vor, daß der Bestand laut Bankauszug nicht mit dem Bestand auf dem Konto der Bank übereinstimmt, weil bei der Bank Buchungen vorgenommen worden sind, die dem Betrieb erst nach dem Bilanztag bekannt wurden. Diese zeitlichen Buchungsunterschiede müssen bei Eingang des Auszugs aufgeklärt werden.

Der Bestand an Wechselforderungen ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Beträge der Forderungswechsel, die in der Wechselmappe vorhanden sind. Die Forderungen an Warenkunden und die Schulden an Warenlieferer müssen ebenfalls durch Bestandsaufnahme nachgewiesen werden. Die Bestandsaufnahme erfolgt bei doppelter Buchführung durch Abstimmung der Personenkonten mit ihren Sachkonten. Für die Abstimmung sind Personenauszüge (Saldenlisten) herzustellen. Das sind Kundenauszüge und Liefererauszüge. Die Summe aller „bekommt Rechnungsüberschüsse" der Konten der Kunden, vermindert um etwaige „gibt Rechnungsüberschüsse", muß mit dem „bekommt Rechnungsüberschuß" des Kundenkontos im Sachkontenbuch übereinstimmen. Die Summe aller „gibt Rechnungsüberschüsse" der Konten der Lieferer, vermindert um etwaige „bekommt Rechnungsüberschüsse", muß übereinstimmen mit dem „gibt Rechnungsüberschuß" des Liefererkontos. Der Grundsatz der Bilanzklarheit erfordert es, daß Forderungen und Schulden getrennt ausgewiesen werden.

Besondere Bedeutung kommt der Ordnungsmäßigkeit der Warenbestandsaufnahme zu. Ich habe schon ausgeführt, daß die Bestandsaufnahme allgemein die später regelmäßig nicht mehr mögliche Besichtigung der bewerteten Gegenstände ersetzen soll. Während aber bei den Anlagegütern gewisse, wenn auch in ihrer Zusammensetzung veränderte Bestände auch im Zeitpunkt einer Betriebsprüfung noch vorhanden sein werden, ist das bei den Waren regelmäßig nicht der Fall. Es müssen deshalb an die Warenbestandsaufnahme besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Die Warenbestände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch der höhere Teilwert angesetzt werden; es dürfen in diesem Fall jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die Möglichkeit einer späteren Prüfung der Bestandsaufnahme ist nur dann gesichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:[1])

1. Genaue Mengenangabe (Zahl, Maß, Gewicht oder Liter), summarische Angaben oder Schätzungen sind grundsätzlich unzulässig;
2. genaue Bezeichnung des Gegenstandes (Art, Größe, Qualität usw.), bei Halbfabrikaten muß die Bezeichnung den Grad der Fertigung erkennen lassen;
3. übersichtliche Gruppierung nach Warengattungen, nach Abteilungen (z. B. in Kaufhäusern), nach Lagerstätten (eigenen und fremden Lagern), nach vorhandener und unterwegs befindlicher Ware, nach alter und neuer Ware und dergl.;
4. genaue Angabe des Bilanzwertes und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Einheit der Warenart unter Angabe des Lieferers, der Rechnungsnummer, der Lagernummer oder dergl. zur Feststellung des Anschaffungspreises und des Zeitpunktes der Anschaffung;
5. Angabe des Tages der Bestandsaufnahme und die Unterschrift der damit Beauftragten. Abschriften („Reinschriften") in einem besonderen „Inventurbuch" ohne die Originalaufzeichnungen oder die Unterschriften derjenigen, die die körperliche Bestandsaufnahme vorgenommen haben, sind unzureichend.

Wie die Bewertung im Einzelfall durchzuführen ist, ist nicht Gegenstand meiner Ausführungen. Die Aufzeichnungen über die Warenbestandsaufnahme müssen aber soviel enthalten, daß eine Nachprüfung der angesetzten Werte möglich ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Kaufmann nicht nur eine Bilanz, sondern auch ein Inventar aufzustellen hat. Zur Aufstellung des Inventars gehört eine jährliche Bestandsaufnahme der Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens. Die Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme, die bei den einzelnen Wirtschaftsgütern nach den vorstehenden Grundsätzen durchzuführen ist, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überhaupt. Mängel in der Bestandsaufnahme können zur Verwerfung der Buchführung, zur Schätzung des Gewinns und zur Versagung der Steuervergünstigungen der §§ 9 und 10 der Oststeuerhilfe-Verordnung und des § 3 der Steueränderungs-Verordnung führen.

[1]) Dr. Jähnke, Betriebsprüfung, Band 29 der Bücherei des Steuerrechts, S. 131.

Fiktive Werte im Steuerrecht

Von Hans-Heinrich Zimdahl, Bromberg.

Fiktive Werte gibt es im Steuerrecht bei der Einkommen- und Vermögensermittlung und bei der Bewertung des Eigenverbrauchs. Welcher Steuerpflichtige hat noch nichts von dem Teilwert oder gemeinen Wert gehört? Jedoch sind sich die wenigsten Steuerpflichtigen klar darüber, was sie unter diesen Wertbegriffen zu verstehen haben. Es soll daher Aufgabe dieser Abhandlung sein, die gebräuchlichsten Wertbegriffe des Steuerrechts zu erläutern.

Was verstehen wir unter Teilwert? Die Begriffsbestimmung des Teilwerts ist in § 6 Ziff. 1 EStG enthalten. Danach ist Teilwert der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Auch der § 12 RBewG bestimmt, daß Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen sind. Die dann folgende Definition stimmt mit derjenigen des EStG überein.*)

Nun enthält das RBewG aber auch die Bestimmung, daß bei Bewertungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. Was als gemeiner Wert gilt, ist im § 10 RBewG bestimmt worden. Hier heißt es, der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Es taucht die Frage auf: In welchem Verhältnis stehen die Bewertungsvorschriften des RBewG einerseits zu denen des EStG andererseits. Nach § 1 RBewG, der den Geltungsbereich der allgemeinen Bewertungsvorschriften enthält, gelten die Bewertungsvorschriften (§§ 2—17 RBewG) für sämtliche Steuern des Reiches, der Länder, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Allerdings wird hier ausdrücklich betont, daß die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2—17 RBewG) nur insoweit unbeschränkt auch für die anderen Steuergesetze gelten, soweit sich nicht aus den anderen Steuergesetzen oder aus dem 2. Teil des RBewG etwas anderes ergibt. Hiernach treten die allgemeinen Bewertungsvorschriften gegenüber Sondervorschriften einzelner Steuergesetze zurück. Auch die Bewertungsvorschrift des § 6 EStG ist als eine solche Sondervorschrift anzusehen. Die Bewertungsvorschriften des § 6 regeln,

*) (Rderl. des RdF. vom 25.6.1936 S.3300 — 670 III.)

wie die einzelnen Werte für die Gewinnermittlung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsbesteuerung zu ermitteln sind. Hieraus ergibt sich also, daß bei der Gewinnermittlung nur die Begriffsbestimmung des Teilwertes in Frage kommt. Die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes gilt nur für die Vermögensermittlung bzw. für Steuern, die als Besteuerungsgrundlage Werte haben, für deren Ermittlung die gesetzlichen Bestimmungen des RBewG gelten.

Die Bedeutung eines Wirtschaftsgutes für einen Betrieb wird aber verschieden sein. Sie richtet sich gewöhnlich danach, welche Rolle das einzelne Wirtschaftsgut im Betrieb spielt. Staatssekretär Reinhardt führt im Band 1 „Buchführung, Bilanz und Steuern" aus, daß bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert die Wirtschaftsgüter in drei Gruppen einzuteilen sind:

1. Es gibt Wirtschaftsgüter, die zur Fortführung des Betriebes nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es sich um Wirtschaftsgüter handeln, die durch modernere ersetzt werden, oder aber um Wirtschaftsgüter, deren Nutzungsdauer bereits verbraucht ist.
2. Dann gibt es Wirtschaftsgüter, die zwar zur unbehinderten Fortführung des Betriebes erforderlich sind, aber täglich ersetzt werden können. Zu dieser Gruppe gehören: Maschinen oder Bürobedarfsgegenstände, die an dem Ort sofort erworben werden können, an dem das Unternehmen betrieben wird. Zu diesen Wirtschaftsgütern werden Gegenstände wie Schreibmaschinen, Büroartikel, Autos, Lastwagen etc. rechnen.
3. Und zur dritten Gruppe schließlich sind alle jene Wirtschaftsgüter zu rechnen, deren Ersatz mehr als einen Tag Zeit in Anspruch nehmen würde und deren unerwartete Ersatznotwendigkeit zu einer Behinderung in der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten führen würde. Hier ist insbesondere an Betriebsgebäude, an eingebaute Maschinen usw. zu denken.

Nach dieser Einteilung muß auch die Wertbemessung sein. Aus diesem Grunde wird der Teilwert, je nachdem, um welche Gruppe es sich handelt, verschieden sein. Als Teilwert kommen daher folgende Werte in Betracht:

1. der Einzelveräußerungspreis für alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zur unbehinderten Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten nicht erforderlich sind;
2. die gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten für alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zur unbehinderten Fortführung des Betriebes erforderlich, aber täglich ersetzbar sind;
3. die erhöhten Wiederbeschaffungskosten für alle betriebsarteigenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Diese erhöhten Wiederbeschaffungskosten setzen sich zusammen:
   a) aus den gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten und
   b) dem Betrag, der sich als Wirtschaftsnachteil für das Unternehmen ergeben würde, wenn das betriebsarteigene Wirtschaftsgut verschwinden und nicht innerhalb so kürzer Frist würde ersetzt werden können, daß jegliche Behinderung in der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten vermieden würde.

Diese Bewertungsmethode gilt insbesondere auch für die Entnahmen. Entnahmen sind nach dem EStG alle Wirtschaftsgüter (Bargeld, Warenerzeugnisse, Nutzung und Leistung), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnommen hat. § 6 Ziff. 4 bestimmt, daß die Entnahme des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke mit dem Teilwert anzusetzen sind. Das gleiche gilt für Einlagen. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen oder sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Die Einlagen sind nach § 6 Ziff. 5 EStG mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten anzusetzen.

Wie die obigen Ausführungen ergeben, ist der Teilwert je nach dem, welche Bedeutung ein Wirtschaftsgut für den Betrieb hat, verschieden. Es ist klar, daß deswegen oft Streit zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt wegen der Höhe des Teilwertes entstehen kann. Aus diesem Grunde mußte der RFH sich wiederholt mit dem Teilwertbegriff beschäftigen. In dem U. vom 20. 3. 1930 VI A 371/30 RStBl. 30/360 führt der RFH aus: Ebenso wie eine Vermutung dafür spricht, daß der Anschaffungs- oder Herstellungspreis von Gegenständen des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Anschaffung gleich dem Teilwert ist, spricht bei Gegenständen des Anlagekapitals eine Vermutung dafür, daß der um die Absetzungsabnutzungen verminderte Anschaffungs- oder Herstellungspreis jeweils dem Teilwert entspricht. Das Vorliegen besonderer Umstände kann diese Vermutung widerlegen. In einem U. vom 30. 5. 1934 III A 291/33 RStBl. 34/953 heißt es: Bei einem gutgehenden Unternehmen fällt der Teilwert in der Regel mit dem Betrag der Wiederbeschaffungskosten zusammen. Rentiert sich das Unternehmen nicht, so ist nicht ohne weiteres der Einzelwert als Teilwert anzusprechen, vielmehr ist zu prüfen, ob der Teilwert nicht zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Einzelwert liegt. Der Einzelwert wird in der Regel wohl nur bei liquidationsreifen Unternehmungen angesetzt werden können. Bei einem Unternehmen, das im Hinblick auf die, wenn auch erst in Jahren zu erwartenden Rentabilität fortgeführt wird, wird der Teilwert in der Regel über dem Einzelwert liegen. Aber andererseits bestätigt der RFH, daß es für die Bestimmungen des Teilwertes nicht ausreicht, wenn auch das laufende Geschäftsjahr einen guten Gewinn abgeworfen hat. Vielmehr sind auch die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen (U. des RFH vom 4. 7. 1934 VI A 1014/32 RStBl. 34/1360). Aus dem U. des RFH, abgedruckt in „Steuer und Wirtschaft" Jahrg. 1935 Urt. Nr. 288 geht hervor, daß der Teilwert in der Regel nicht über den Wiederbeschaffungskosten liegt. Ein Rentabilitätszuschlag ist nicht gegeben.

Die oben angeführten Urteile beschäftigten sich mit dem Begriff Teilwert allgemein und insbesondere bei Anlagevermögen. Das U. des RFH vom 22. 10. 1931 I A 254/30 RStBl. 32 S. 22 besagt allgemein, daß der Teilwert für umlaufendes Betriebskapital gleich dem Marktpreis ist. Und zum Schluß sei hier auf das U. des RFH vom 6. 5. 1936 VI A 128/129/35 RStBl. 36 S. 894 aufmerksam gemacht. Es wird ausgeführt: Zunächst spricht die Vermutung dafür, daß sich beim Warenlager der Teilwert mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten deckt. Soweit ein Kaufmann ein Absinken des Wertes gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten behauptet, muß von ihm ein zuverlässiger Nachweis für die Höhe der von ihm verlangten Abschläge gefordert werden, es sei denn, daß es sich um amtsbekannte Tatsachen handelt. Die obere Grenze für den Teilwert bilden regelmäßig die Wiederbeschaffungskosten. Der Teilwert kann unter bestimmten Voraussetzungen unter sie herabsinken, so bei reinen Saisonwaren nach Ablauf der für sie in Frage kommenden Jahreszeit. Hier ist von den erzielbaren Verkaufspreisen auszugehen, aber ein der Spanne zwischen Verkaufspreisen und Einkaufspreisen entsprechender Abschlag zu machen. Für die erzielbaren Verkaufspreise werden die Erfahrungen rückliegender Jahre einen guten Anhalt zu geben vermögen. Der Grundsatz des Wertzusammenhanges gilt beim Warenlager nur insoweit, als es sich um bestimmte Waren handelt, die bereits am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben.

Zum gemeinen Wert ist zu sagen, daß er in der Hauptsache zur Vermögensermittlung dient. Wie Staatssekretär Reinhardt im Band 2 „Buchführung, Bilanz und Steuer" auf Seite 9 ausführt, muß man im Steuerrecht beim Betriebsvermögen einen Unterschied machen. Je nachdem, für welchen Zweck das Betriebsvermögen zu ermitteln ist, kann es in der Höhe verschieden sein. Hier heißt es: „Wegen des Spielraumes, der sich nach den Bewertungsvorschriften ergibt, ist der Vermögensbetrag nicht immer gleichbedeutend mit dem Betrag des wahren Betriebsvermögens. Wir wollen das wahre Betriebsvermögen als Selbstzweck-Betriebsvermögen bezeichnen und demgemäß unterscheiden zwischen Selbstzweck-Betriebsvermögen und Betriebsergebnis-Betriebsvermögen. Das RBewG enthält aber Vorschriften für die Ermittlung des Selbstzweck-Betriebsvermögens. Aus diesem Grunde war es erforderlich, die Begriffsbestimmungen des gemeinen Wertes im RBewG aufzunehmen. Schon die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes (§ 10 RBewG) ergibt, daß der gemeine Wert mit dem Teilwert im Sinne des § 6 Ziff. 1 Satz 3 EStG nicht übereinstimmen kann. Während der Teilwert den Erwerber eines Unternehmens in den Vordergrund treten läßt, ist es beim gemeinen Wert umgekehrt. In diesem Fall steht vielmehr der Veräußerer im Vordergrund. Es ist also klar, daß es sich bei dem gemeinen Wert um den Wert handeln wird, der sich bei einer einzelnen Veräußerung eines Wirtschaftsgutes ohne Rücksicht auf seine bisherige Zugehörigkeit ergibt. Es ist also der Preis, der sich ganz allgemein für Wirtschaftsgüter dieser Art im gemeinen gewöhnlichen Verkauf erzielen läßt. Die Wirtschaftsgüter erscheinen hier als Waren schlechthin. Wenn das Gesetz ausdrücklich sagt, daß ungewöhnliche und unpersönliche Verhältnisse bei der Bemessung des Eigenwertes nicht zu berücksichtigen sind, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die persönlichen Beziehungen des Verkäufers zu dem Gegenstand außer acht zu lassen sind. Hieraus ergibt sich also, daß der gemeine Wert

eines Gegenstandes immer gleich ist, gleichgültig, ob sich der Gegenstand in der Hand des A oder B befindet.

Zum Schluß sei noch auf die Bewertung des Eigenverbrauchs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 UStG hingewiesen. In der „Deutschen Steuerzeitung" vom 25. August 1935 führt Regierungsrat Schettler, Berlin, Reichsfinanzministerium, über Steuermaßstäbe beim Eigenverbrauch folgendes aus: „Die Steuer wird bei den Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem vereinnahmten oder vereinbarten Entgelt bemessen. Ein solches Entgelt ist beim Eigenverbrauch nicht vorhanden. Es bedarf deswegen, wie es für die Besteuerung des Eigenverbrauchs der Fiktion der Lieferung bedurfte, für die Bemessung der Steuer einer Fiktion des Entgelts. Da die Entnahme beim Eigenverbrauch zu privaten Zwecken erfolgt, hätte es nahegelegen, als Entgelt den Einzelhandelspreis zu nehmen. Dies hätte jedoch dazu geführt, daß der Fabrikant, der seine Ware an den Großhändler verkauft, beim Eigenverbrauch für die Besteuerung höhere Preise hätte einsetzen müssen, als er im Geschäft erhält. Man hätte auch beim Steuermaßstab an den gemeinen Wert denken können, d. h. an den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei der Veräußerung zu erzielen gewesen wäre (§ 10 RBewG). Dann wäre aber der Steuermaßstab ein verschiedener gewesen, je nachdem es sich um den Hersteller, Großhändler oder Einzelhändler gehandelt hätte. § 5 UStG bestimmt deswegen, daß als Entgelt des Eigenverbrauchs der Betrag anzusetzen ist, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Steuermaßstab ist hiernach beim Eigenverbrauch nicht der Einzelhandelspreis und nicht der gemeine Wert des Gegenstandes, sondern der Großhandelspreis. Der Einzelhändler braucht nicht den Verkaufspreis (Ladenpreis), sondern nur den Erwerbspreis (Großhandelspreis) der Besteuerung des Eigenverbrauchs zugrunde zu legen.

Es entsteht die Frage, entspricht der Wert, der für den Eigenverbrauch anzusetzen ist, dem Teilwert? Teilwert ist bekanntlich der Wert, den ein Erwerber eines ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Voraussetzung ist, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Würde man beispielsweise die Bewertung der Waren bei der Veräußerung vorzunehmen haben, dann würde ein Erwerber des Betriebes diese nur mit den Wiederbeschaffungskosten übernehmen. Das ist der Teilwert und gleichzeitig der Großhandelspreis. Das gleiche gilt für den Erwerb der übrigen Wirtschaftsgüter; denn ein Erwerber des Betriebes würde die übrigen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, mit dem Preis erwerben, den ein anderer Großhändler für die Gegenstände aufwenden würde, vorausgesetzt, daß dieser Großhändler einen gleichartigen Betrieb besitzt und die Wirtschaftsgüter in diesem Betrieb die gleiche Funktion wie beim alten erfüllen sollen. Auch hier würde der Teilwert dem Wert entsprechen, den die gesetzliche Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 3 UStG für den Eigenverbrauch angesetzt wissen will. Es ist nun zu folgern, daß die Werte, die bei Privatentnahmen buchmäßig zu erfassen sind, den Werten gleichen, die bei der Besteuerung des Eigenverbrauchs der Umsatzsteuer unterliegen.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen - Februar 1942

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

10.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe für Januar 1942.
Abführung der im Monat Januar vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer.
Zahlung der Vermögensteuer für IV. Rvj. 1941.
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der Monatszahler für Januar 1942.
Abschlagszahlung für Januar 1942 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Januar 1942.

16.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Januar 1942.

20.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Januar 1942.

28.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Januar 1942.

Für die eingegliederten Ostgebiete

10.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für Januar 1942.
Abführung der im Monat Januar vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer.
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der Monatszahler für Januar 1942.
Zahlung der Vermögensteuer für IV. Rvj. 1941.
Abschlagszahlung für Januar 1942 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Januar 1942.

16.: Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital für IV. Rvj. 1941.
Anmeldung und Abführung der Gewerbelohnsummensteuer für Januar 1942.
Zahlung je eines Vierteljahresbetrages der Grundstücksteuer und der Grundsteuer 1941.
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Januar 1942.
Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

20.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Januar 1942.

28.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Januar 1942.

Gemeindesteuern in Danzig

10.: Bürgersteuer der Veranlagten. Zahlung für das laufende Vierteljahr.
Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

15.: Grundstücksabgabensoll. Zahlung für das laufende Vierteljahr. Im Soll sind enthalten und bis auf weiteres als Vorauszahlung zu entrichten: die bisherige Grundvermögensteuer, Straßenreinigungsbeitrag, Kanalgebühr, Müllabfuhrgebühr, Wohnungsbauabgabe.
Gewerbesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

21.: Getränkesteuer
31.: Getränkesteuer.
} Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig (z. Zt. bei der Wehrmacht), i. V.: Herbert Schlobies, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin W 35, Derfflingerstraße 4 II, Tel.-Sammel-Nr. 222 678. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig. — Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —.50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig

Handelsregistereintragungen

Danzig

Für die Angaben in [ ] keine Gewähr

Veränderungen

Am 13. Januar 1942

A 627 jetzt 6500. „Julius Neisser", Danzig. [Hopfengasse 74.] Die Firma ist geändert in „Adolf Schulz Erben vorm. Julius Neisser".

A 8 jetzt 6258. „Velden & Both", Danzig-Oliva. [Schefflerstraße 3]. Die Gesellschafterin Frau Liselotte Both ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Albert Velden, Danzig-Oliva, ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma ist geändert in „Albert Velden vormals Velden & Both".

Am 14. Januar 1942

A 143 jetzt 6393. „Georg Schaad & Cie. vorm. Schaad & Woznik", Danzig. [Gr. Mühlengasse 5.] Der Familienname der Prokuristin Nikleniewicz lautet jetzt „Nickel".

Veränderungen

Am 8. Januar 1942

B 2971. „Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig", Danzig. [Karrenwall 10.] Sitz: Berlin. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 27. Oktober 1941 ist das Grundkapital im Wege der Berichtigung gemäß Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 nebst Durchführungsverordnung um 2 000 000,— RM erhöht auf 3 000 000,— RM. § 6 der Satzung ist entsprechend geändert.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Eintragung ist im Handelsregister des Gerichts des Sitzes Berlin-Charlottenburg erfolgt und im Deutschen Reichsanzeiger in Nr. 297 am 19. Dezember 1941 bekanntgemacht worden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 3000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000,— RM zerlegt.

Am 9. Januar 1942

B 2694 jetzt 3019. „Fromms Act Gummiwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig. [Hansagasse 2.]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. November 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1941 auf 50 000,— RM umgestellt und der § 3 des Gesellschaftsvertrages dementsprechend geändert.

Am 10. Januar 1942

B 3003. „Philipp Holzmann Aktiengesellschaft", Danzig. [Fleischergasse 60a.] Sitz: Frankfurt a. M. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 26. September 1941 wurden §§ 16 (Vergütung des Aufsichtsrats), 19 (Stimmrecht) und 25 (Verteilung des Reingewinnes) der Satzung geändert.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Eintragung ist im Handelsregister des Gerichts (Frankfurt a.M.) erfolgt und in Nr. 294 des Deutschen Reichsanzeigers vom 16. 12. 41 bekanntgemacht.

B 376. „Dresdner Bank in Danzig", Danzig. Sitz: Dresden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Bankdirektoren Alfred Hölling, Gustav Overbeck, Dr. Hans Pilder, Hugo Zinsser, sämtlich in Berlin, sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt worden.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Eintragung ist im Handelsregister des Gerichts des Sitzes (Dresden) erfolgt und in Nr. 287 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. 12. 41 bekanntgemacht.

Am 13. Januar 1942

B 86 jetzt 2978. „Baltische Spritwerke, Aktiengesellschaft", Danzig. [-Neufahrwasser.] Die Prokura des Otto Kracht ist erloschen.

Am 14. Januar 1942

B 2913. „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Danzig", Danzig. [Langer Markt 12/13.] Sitz: Berlin. Prokuristen sind: Dr. Ferdinand Ziersch in Litzmannstadt, Günther Paul in Berlin, Joachim Ackermann in Berlin, Hans Herrmuth in Berlin, Wolfgang Paul Steege in Berlin. Jeder von ihnen vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen. Die Prokura für Arvid von Nottbeck ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Eintragung ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin erfolgt und in Nr. 302 des Deutschen Reichsanzeigers am 29. 12. 41 bekanntgemacht.

Neueintragungen

Am 15. Januar 1942

A 6501. „Hans Schurian & Co.", Danzig. [Heilige-Geist-Gasse 117. Handelsvertretung in technischen Artikeln.] Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Hans Schurian, Danzig-Langfuhr und Johannes Turski, Danzig-Ohra.

Am 16. Januar 1942

A 6502. „Artur Wegner, Handelsvertreter für Textil-, Kurz- und Modewaren", Danzig. [Plankengasse 11.] Geschäftsinhaber: Kaufmann Artur Wegner, Danzig. An Frau Hildegard Wegner geb. Modrow, Danzig, ist Prokura erteilt.

Am 19. Januar 1942

A 6505. „Berghof, Speditions- und Lagergesellschaft, Inhaber Wenk u. Rienaß", Danzig. [Kaiserhafen.] Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. August 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Gerhard Wenk, Zoppot und Kurt Rienaß, Danzig.

Veränderungen

Am 15. Januar 1942

A 133 jetzt 6383. „Schuhhaus Wielant offene Handelsgesellschaft, Danzig. [Häkergasse 10.] Die Gesellschafterin Margarete Wielant ist durch Tod am 4. Mai 1941 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern Hermann und Walter Wielant unter unveränderter Firma fortgesetzt.

Am 16. Januar 1942

A 397 jetzt 6503. „A. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei", Danzig. [Jopengasse 8.] Die Firma ist geändert in „Wedelsche Hofbuchdruckerei Inh. Ernst Engelmann Buchdruckerei und Formularverlag".

A 819 jetzt 6504. „L. Matzko Nachf.", Danzig. [Altstädt. Graben 26/28.] An Werner Marzahn in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 19. Januar 1942

A 1101 jetzt 6506. „Julius Wohlgemuth", Danzig. [Poggenpfuhl 73.] An Fräulein Erna Schultz und Heinz Schiemann, beide in Danzig, ist Gesamtprokura erteilt. Die Prokuren des Paul Pelikan und des Fräulein Käthe Regehr sind erloschen.

Veränderungen

Am 20. Januar 1942

B 647 jetzt 3020. „A. Druckenmüller Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig. [-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 225.] Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. Oktober 1941 ist das Stammkapital um 300 000,— RM auf 500 000,— RM erhöht worden und der § 4 des Gesellschaftsvertrages dementsprechend geändert. Die Prokura des Friedrich Ganswich ist mit seiner Ernennung zum stellvertretenden Geschäftsführer erloschen.

B 2182 jetzt 3021. „Raumschutzgesellschaft zu Danzig mit beschränkter Haftung", Danzig. [Fleischergasse 62/63.] Durch Gesellschafterbeschlüsse vom 18. Oktober 1940 und 23. August 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt und von 3570,— RM auf 10 000,— RM erhöht.

Am 21. Januar 1942

B 2992. „‚Daol' Gesellschaft für Lack- und Farbenfabrikation mit beschränkter Haftung", Danzig. [-Oliva, Colbatzerstraße 104.] Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. Oktober 1941 ist das Stammkapital um 15 000,— RM auf 50 000,— RM erhöht worden.

Amtsgericht, Abt. 10